

Inhalt

Aufsätze

- Schadenersatz und Internet: Zusammenhänge und Unterschiede bei Reparatur, Restwert, Ersatzbeschaffung und Mietwagenrechtsprechung
Diplom-Kaufmann Michael Brabec Seite 62
- Die Not- und Eilsituation nach dem Unfall und die rechtlichen Konsequenzen
Rechtsanwalt und Fachanwalt Marcus Gülpen Seite 64
- Neue Attacke auf die Wirksamkeit der Abtretung
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 66

Rechtsprechung

1. Erforderlichkeit vs. Schadenminderungspflicht
Landgericht Stuttgart, Urteil vom 04.06.2014, Az. 13 S 205/13
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 18.11.2013, Az. 45 C 589/13) Seite 66
2. Schwacke, Haftungsreduzierung, Nebenkosten und Aufschlag
Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2014, Az. 20 S 113/13
(Vorinstanz Amtsgericht Neuss, Urteil vom 03.07.2013, Az. 80 C 1484/13) Seite 68
3. Keine Mittelwertbildung nach Erkundigung
Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 25.07.2014, Az. 6 O 53/13 Seite 71
4. Mieter muss ex ante nicht den ex post billigsten Anbieter beauftragen
Landgericht Mannheim, Urteil vom 18.08.2014, Az. 5 O 12/14 Seite 74
5. Allgemeine Einwände und die üblichen Alternativangebote sprechen nicht gegen Schwacke
Landgericht Berlin, Urteil vom 02.10.2014, Az. 41 S 8/14
(Vorinstanz Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 07.01.2014, Az. 109 C 3112/13) Seite 76
6. Beweislast-Frage: Günstigere Angebote ohne Weiteres verfügbar?
Amtsgericht Ludwigsburg, Urteil vom 23.05.2014, Az. 10 C 469/14 Seite 79
7. Fraunhofer-Mängel sprechen für Schwacke. Das zeigen auch die Internet-Recherchen der Klägerin.
Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 18.06.2014, Az. 113 C 775/14 Seite 80

Kurz und Praktisch Seite 82

Herausgeber

Ernst Bayer, *Bonn*
Michael Brabec, *Berlin*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Schadenersatz und Internet: Zusammenhänge und Unterschiede bei Reparatur, Restwert, Ersatzbeschaffung und Mietwagenrechtsprechung

Grundlagen des Schadenersatzrechts

Eine aktuelle Entscheidung vom BGH¹ ist Anlass, die „Schadenmanagement“ genannte Einflussnahme der Versicherer an den Grundlagen des Schadenersatzrechts zu messen. In einem recht speziellen Zusammenhang², aber hinsichtlich der Grundaussage dieser Passage ganz eindeutig verallgemeinerungsfähig, hat der BGH gesagt:

„Die von den Beklagten angenommene Obliegenheit eines selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten, Aufträge zur Instandsetzung der beschädigten Sache nicht im eigenen, sondern im Namen des vorsteuerabzugsberechtigten Schädigers zu erteilen, widerspricht der in § 249 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Grundentscheidung. Die in § 249 Abs. 2 BGB geregelte Ersetzungsbefugnis soll den Geschädigten davon befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anvertrauen zu müssen und ihm die Möglichkeit eröffnen, sie in eigener Regie durchzuführen. Dazu gehört das Recht des Geschädigten, mit dem von ihm ausgewählten Werkunternehmer hinsichtlich der Reparatur ausschließlich selbst und ohne Zwischenschaltung des Schädigers in vertragliche Beziehungen treten zu dürfen. Nur dann ist aus Sicht des Geschädigten hinreichend gewährleistet, dass der Werkunternehmer die Ausführung des Reparaturauftrags ausschließlich an seinen Interessen orientiert und nicht auch gegebenenfalls gegenläufige Interessen des Schädigers, der ungeachtet etwaiger Abtretungen insbesondere von Gewährleistungsansprüchen sein Vertragspartner wäre, in den Blick nimmt.“

Das Regierecht liegt also beim Geschädigten und das aus guten Gründen: Gäbe er es an den Schädiger bzw. dessen Versicherer ab, müsste er mindestens fürchten, wenn nicht sogar zur Kenntnis nehmen, dass die Schadenbeseitigungsmaßnahmen für ihn nicht das berechtigte Optimum, sondern ein Weniger darstellen.

Wenn zum Beispiel bei einem Haftpflichtschaden der Sachverständige vom Versicherer des Schädigers beauftragt wird, liegen nahezu ausnahmslos Anweisungen des jeweiligen Versicherers zugrunde, wie der Schaden kalkuliert werden soll. Das beginnt bei Vorgaben zu maximal anzusetzenden Stundenverrechnungssätzen und hört bei der Wertminderungsfrage auf.

Auch die Reparaturwerkstätten werden nicht müde zu erläutern, dass nur die inzwischen recht hohen Preise für Karosserie- und Lackarbeiten die Qualität der Arbeit sichern können. Dass der Geschädigte mithin Zweifel anmeldet, ob bei den weit niedrigeren Preisen, die dieselben Werkstätten berechnen, wenn ein bestimmter Versicherer mit im Spiel ist und der Auftrag von dort gesteuert wurden, die Qualität dann immer noch stimmt, ist nicht überraschend und ohne weiteres nachvollziehbar.

Fundierte (also nicht überzogene) Zweifel des Geschädigten genügen, er muss keine Experimente machen, um zu sehen, ob seine Zweifel berechtigt sind.

Auswahl der Helfer

Zunächst gilt der Grundsatz, dass der Geschädigte frei entscheiden kann, wen er mit der Reparatur oder der Erstellung eines Gutachtens beauftragen möchte. Die gesetzgeberische Grundentscheidung des § 249 Abs. 2 BGB gibt dem

Geschädigten das Recht, den Schadenersatz in Eigenregie ohne Abhängigkeit vom Schädiger zu organisieren. Damit sollen sich die Interessen des Beauftragten (z.B. Werkstatt und Sachverständiger) ausschließlich am Geschädigten orientieren und sich nicht womöglich einem Schädiger unterordnen, dessen Interesse nicht die ordnungsgemäße Reparatur, sondern ausschließlich die Geringhaltung der Kosten ohne Rücksicht auf die Qualität sein könnte.

Begrenzt wird diese Freiheit im schadenrechtlichen Kontext aber durch das Merkmal der Erforderlichkeit. Der Geschädigte kann also zum Beispiel nicht die Fahrtkosten eines zu weit entfernten Sachverständigen erstattet verlangen mit der These, er traue nur dem und sonst keinem.

Restwert

Das Recht des Geschädigten, selbst Regie zu führen, bedeutet für die Restwertproblematik, dass im ersten Schritt nur Angebote regionaler Anbieter zu berücksichtigen sind. Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige hat also den Restwert festzustellen und mit drei Angeboten aus der Region zu belegen.³ Bezugspunkt ist folglich der örtliche allgemein zugängliche Markt. Im Gegensatz dazu steht in der Diktion des BGH der „Sondermarkt“ der überregional tätigen Spezialhändler. Die muss der Geschädigte jedenfalls aktiv nicht berücksichtigen, zumal er sie in der Regel nicht kennt oder deren Marktplätze („Restwertbörse“) gar nicht erreichen kann.

Die Versicherungswirtschaft läuft dagegen Sturm mit der Argumentation, der Sachverständige habe doch Kenntnis vom und Zugang zum Sondermarkt. Da sei doch nicht nachvollziehbar, warum der für den Geschädigten tätige Gutachter dem diesem Markt nicht tätig werden müsse.

Die Antwort ergibt sich aus dem Grundprinzip des Schadenrechtes: Der Geschädigte soll seinen Schaden mit möglichst wenig Mühe bewältigen können. Er soll nicht mit auswärtigen Händlern verhandeln müssen, die er nicht kennt und deren Sprache er gegebenenfalls nicht spricht. Er soll in seinem gewohnten und für ihn damit komfortablen Umfeld den verunfallten Wagen verkaufen oder beim Ersatzkauf in Zahlung geben können.

Allerdings hat der BGH auch entschieden: Legt der Versicherer dem Geschädigten ein Überangebot vor, bevor der das verunfallte Fahrzeug veräußert hat, ist das Überangebot jedenfalls dann zu beachten, wenn es so gestaltet ist, dass der Geschädigte nur noch „ja“ dazu sagen muss und keine weitere Mühe hat, als die Abholung des Unfallfahrzeugs abzuwarten.⁴ Dann darf das Gebot auch vom Sondermarkt sein.⁵

Das ist kein Widerspruch: Dem Geschädigten wurde die Mühe abgenommen. Seine Mitwirkungshandlung ist nur noch eine Kleinigkeit, die ist ihm zuzumuten.

In Bezug auf die Frage der Bedeutung des Internets heißt das, dass der BGH die Plattform Internet, die Existenz von Internetlösungen und die Konsequenzen der dort erzeugten Informationen für den Geschädigten nicht per se verteufelt. Er prüft das vielmehr streng daraufhin ab, welche Bedeutung das Internet konkret für den Geschädigten vor dem Hintergrund schadenersatz-

1) BGH, Urteil vom 18.3.2014 - VI ZR 10/13

2) Schädiger war ein Fuhrunternehmer, mit dessen LKW Leiteinrichtungen an einer Autobahn beschädigt wurden. Netto belief sich der Schaden auf 81.285,78 Euro. Die MwSt betrug 15.444,30 Euro. Der Schädiger verlangte vom Geschädigten: Er selbst wolle als Auftraggeber der Reparaturbetriebe auftreten. Dann könne er die gezahlte USt als Vorsteuer verwerten. So sei der Schaden um die 15.444,30 Euro reduziert.

3) BGH, Urteil vom 13.10.2009 - VI ZR 318/08

4) BGH, Urteil vom 30.11.1999 - VI ZR 219/98

5) BGH, Urteil vom 01.06.2010 - VI ZR 316/09

rechtlicher Grundprinzipien hat. Im Fall der Restwertproblematik ist es nicht das Faktum der Existenz des Internets an sich und seiner Möglichkeiten zur Bildung eines transparenteren und funktionierenden Marktplatzes, sondern lediglich, dass er dem Geschädigten nicht zumutet, alle diese Möglichkeiten, für die teils sogar Spezialkenntnisse und Spezialzugänge erforderlich sind, selbst zu aktivieren. Dass „sein“ Sachverständiger die Kenntnisse und Zugänge hat, ändert nichts. Denn der muss nichts tun, wozu nicht auch der Geschädigte verpflichtet wäre.⁶

Dass ein dem Geschädigten vom Versicherer zeitgerecht übermitteltes Angebot vom Sondermarkt relevant wird, hat sicher auch damit zu tun, dass das verunfallte Fahrzeug für ihn keinerlei Bedeutung mehr hat, außer den zu erzielenden Verkaufspreis.

Ersatzkauf wenn keine Reparatur und Wiederbeschaffungswert

Spiegelbildlich zum Restwert ist auch der Wiederbeschaffungswert eines beschädigten Fahrzeuges eine geeignete Stellgröße für den Schädiger, seine Schadenaufwendungen zu reduzieren. Das Internet macht es zwar möglich, einen kostengünstigen und komfortablen Marktplatz zu bilden, der leicht zu durchsuchen ist und dessen Informationen noch dazu hervorragend dokumentiert oder gedruckt werden können. Die Fragestellung lautet: Muss der Geschädigte über den Gebrauchtwagenmarkt seiner Region hinaus Mühe walten lassen, sich ein Ersatzfahrzeug an entferntem Ort zu einem günstigeren Preis zu besorgen, um für den Schädiger zu sparen? Und bedeutet das praktisch, dass ihn der Versicherer auf Angebote im Internet verweisen kann, für die er weit fahren und gegebenenfalls mehrere aufwendige Besichtigungsreisen unternehmen müsste? Der Bundesgerichtshof hat sich hierzu bisher nicht positioniert. Es ist zweifelhaft, ob der BGH bereits deshalb die Maßgeblichkeit von Gebrauchtwagenangeboten aus dem Internet verneinen würde, weil nicht jeder Geschädigte über einen Internetanschluss verfügt. Der Geschädigte hat einen gewissen zeitlichen Spielraum zur Ersatzbeschaffung. Und vor allem sind die Gebrauchtwagenbörsen allgemein zugänglich, sie sind anders als die Restwertbörsen keine geschlossene Gesellschaft.

Doch die Antwort ist aus anderen Gründen ein klares Nein. Sie hat mit der Frage „Internet oder nicht“ zunächst auch hier wieder – insoweit eine Parallele zum Restwert – nicht allzu viel zu tun. Gegen lokale Angebote aus den Börsen wäre rein gar nichts einzuwenden. Denn das ist nur eine Frage des Informationsweges, quasi die Alternative zu den Besuchen auf den Gebrauchtwagenhöfen der örtlichen Händler.

Eine ganz andere Situation wäre aber die Verweisung auf in den Börsen (oder wie auch immer) gefundene Angebote weit entfernter Anbieter. Der Aufwand der Realisierung dieser Angebote ist dem Geschädigten schlicht nicht zuzumuten. Eine Prüfung des Kaufs eines Fahrzeuges über weite Entfernungen wäre damit verbunden, dort hinzufahren und sich das Fahrzeug genauer anzusehen. Das kostet Zeit und Geld, im Zweifel müsste Urlaub genommen werden und für den Fall des Kaufs wären Vorkehrungen zur Überführung zu treffen. Diese Mühen mit Ausnahme der Überführung könnten für den Geschädigten sogar mehrfach anfallen, bevor er das gewünschte Fahrzeug findet.

Käme es nach dem Kauf zu einer Reklamation hinsichtlich eines kaufrechtlichen Mangels am Fahrzeug, müsste sich der Geschädigte wieder auf den Weg zu dem weit entfernten Verkäufer machen. Denn der Verkäufer hat kaufrechtlich nicht nur die Pflicht, sondern eben auch das Recht, den Sachmangel zu beseitigen. Ein wirksames Nachbesserungsverlangen setzt gar voraus, dass der Käufer dem Verkäufer anbietet, das Fahrzeug zu ihm zu bringen.⁷

Alles das ist schadenrechtlich nicht zumutbarer Aufwand. Da hilft auch nicht, dass der Versicherer dem Geschädigten analog zur Restwertrechtsprechung ein Angebot „ins Haus trägt“. Denn die Situation ist gänzlich verschieden.

Der Verkauf des verunfallten Fahrzeugs ist ein „ex und hop – Geschäft“. Weg damit, um es plakativ zu sagen. Und das Fahrzeug wird abgeholt.

Wollte man das für den Wiederbeschaffungswert nachbilden, müsste der Versicherer veranlassen, dass dem Geschädigten die in Betracht kommenden Fahrzeuge zu Hause vorgeführt würden, so dass er dann nein sagen könnte oder eben auch nur „ja“ sagen muss. Damit wären die „Suchreisen“ neutralisiert. Das Sachmangelhaftungsproblem wäre damit aber noch immer nicht gelöst.

Hier gilt also der Grundsatz der Regionalität der Wiederbeschaffungswerte. Internetangebote von entfernten Anbietern sind außen vor.

Zwischenergebnis

Das Internet wird von der Rechtsprechung im schadenrechtlichen Kontext nicht grundsätzlich abgelehnt. Das Internet an sich ist im täglichen Miteinander ein Medium wie andere auch. Es bietet Möglichkeiten, birgt auch Gefahren und es ist für die Schadenregulierung wichtig zu verstehen, wie einzelne Lebenssachverhalte rechtlich gewürdigt werden. Es kommt dabei aus Sicht des Geschädigten auf die konkrete Verwendung des Internets und dabei auf ganz bestimmte Fragestellungen und an: Was steht via Internet wem wie zur Verfügung und welche Mühen und Gefahren oder Erschwernisse ergeben sich dabei eventuell? Daran ist zu messen, ob das Internet schadenersatzrechtlich bemüht werden kann oder ob es keine Rolle spielt, was dort geboten wird.

Zunächst dürfte es problematisch sein, vom Geschädigten zu verlangen, selbst im Internet zu sein, sich dort zu informieren oder gar Geschäfte abzuschließen und dazu persönliche Daten einzugeben. Insbesondere gegen letzteres spricht ja sehr viel. Dass viele Menschen Daten im Internet aller Welt und damit auch dem potentiellen Missbrauch preisgeben, bedeutet noch lange nicht, dass jeder andere dazu schadenrechtlich verpflichtet ist. Noch immer sind viele Geschädigte nicht mit dem Internet vertraut. Und selbst wenn, muss das nicht heißen, dass sie dort diejenigen Seiten und Services kennen und nutzen, die aus Sicht eines regulierenden Versicherers nötig wären, um dortige Internetangebote von Gebrauchtfahrzeugen, Mietwagen o.ä. überhaupt wahrzunehmen. Da mit der Nutzung des Internet viele Gefahren des Datendiebstahls oder allgemein des Hereinfallens auf kriminelle Aktivitäten verbunden sind, kann schon gar nicht vom Geschädigten verlangt werden, dass er über das Lesen von Daten hinaus auch eigene Daten eingibt oder im Internet Geschäfte anschließt.

Informationen aus dem Internet können also – wie z.B. ein vom Versicherer rechtzeitig eingeholtes und präsentiertes Restwertangebot – verbindlich sein, oder von vornherein irrelevant, weil sie dem Geschädigten Mühen abverlangen, zu denen er nicht verpflichtet ist.

Mietwagenkostenerstattung

Es stellt sich die Frage, ob bei der Auswahl des Mietwagenanbieters und der Abrechnung von Mietwagenkosten Parallelen zu obigen Erwägungen zu finden sind, aber auch inwieweit hier Unterschiede bestehen.

Der BGH⁸ hat sich bereits mit der Thematik befasst und dazu gesagt:

„Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass der von der Anschlussrevision herangezogene Sachvortrag der Beklagten zu konkreten günstigeren Vergleichsangeboten anderer Autovermieter nach eigenen Angaben auf einer Recherche in einem Internet-Portal beruht. Dabei handelt es sich um einen Sondermarkt,

6) BGH, Urteil vom 13.01.2009 – VI ZR 205/08

7) BGH, Urteil vom 19.12.2012 – VIII ZR 96/12

8) BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09

der nicht ohne weiteres mit dem „allgemeinen“ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss.“

Fraglich ist zunächst, ob der BGH die Lebenswirklichkeit der Geschädigten ausreichend berücksichtigte. Denn er hat Mietwagenangebote aus dem Internet nicht bereits deshalb eindeutig als irrelevant verworfen, weil der Geschädigte hierfür einen Internetanschluss benötigen würde, der ihm in seiner konkreten Situation – im extremen Fall der Not- und Eilsituation gar an der Unfallstelle – auch zur Verfügung stehen müsste.

Das wird sicherlich häufig nicht der Fall sein. Dass dem BGH das nicht bereits ausreichte, das Internet als Medium für einen Ersatzmietwagen zu verwerfen, mag am konkreten Fall gelegen haben, da sich der BGH dazu nicht äußern musste.

Stattdessen zweifelte der BGH daran, ob Mietwagenangebote aus dem Sondermarkt mit dem allgemeinen Markt vergleichbar sind und hat dem Berufungsgericht aufgegeben, das zu prüfen. Er grenzt den Internetmietwagenmarkt als Sondermarkt ab und sieht ihn nicht als Teil des allgemeinen regionalen Marktes.

Hintergrund ist die Frage, ob Internetangebote mit bestimmten Bedingungen verbunden sind, die der Geschädigte nicht ohne weiteres erfüllen kann. Es ist allgemein bekannt, dass Internetangebote auch über das Internet zu buchen sind. Dabei sind persönliche Daten und gar Kreditkartendaten einzugeben, deren sichere Verwendung immer wieder in Zweifel steht, da auch äußerst seriöse Unternehmen den Datenschutz nicht vollständig sicherstellen können. Die Bezahlung ist in der Regel im Voraus fällig und zum vereinbarten Mietpreis kommt eine Kautions hinzu, die über die Kreditkarte reserviert wird. Es ist also in den allermeisten Fällen und jedenfalls bei den immer wieder per Screenshot in den Prozessen präsentierten Beispielen das Zahlungsmittel „Kreditkarte“ erforderlich. Nicht jeder Geschädigte hat so etwas und wenn, dann ist nicht sicher, ob die Karte in der konkreten Situation noch belastbar oder das Limit bereits erreicht ist, zumal in einer finanziell unübersichtlichen Situation nach einem Verkehrsunfall. Das angebotene Fahrzeug ist nicht so konkret beschrieben, dass ein adäquater Schadenersatz sichergestellt wäre. Die Angebote sind befristet, anders als es der Geschädigte benötigen würde, weshalb auch im Ergebnis der Preis unklar ist. Der Gesamtumfang einer möglichen Buchung ist zumeist nicht ausreichend, da die Internetangebote nicht alle relevanten Leistungen enthalten. Dem Geschädigten ist also gar nicht klar, ob er einem Angebot nachgeht, das letztlich seinen Bedarf vollständig befriedigen kann. Die Darstellung der Angebote macht wegen ihrer Unübersichtlichkeit und Unvollständigkeit einen Preisvergleich unmöglich. Ist jetzt das Fahrzeug mit 1.500 inklusiv-km günstiger, als das Fahrzeug, in dem alle Kilometer inklusive sind? Wie viele Kilometer wird er in der Zeit zurücklegen, wenn ihm die

konkrete Nutzung nicht bekannt ist und er noch nicht einmal sagen kann, wie lange er ein Ersatzfahrzeug benötigt? Welche Folgen haben Stornierung, Beschädigung, verspätete Rückgaben bei den einzelnen Anbietern? Wo sind die Reifen mitversichert und wo die Scheiben?

Hinzu kommt, dass bei den Internetpreisen nie gesichert ist, dass auch ein Auto zur Verfügung steht. Vielfach findet man auf der Angebotsseite den Hinweis, dass erst nach einem gewissen Zeitraum bestätigt werden könne, ob eine Vermietung tatsächlich möglich ist.

Fazit

Ob Angebote oder Preisinformationen, die über das Internet eingeholt wurden, die Erforderlichkeit im schadenrechtlichen Sinne beeinflussen, kann nicht pauschal mit ja oder nein beantwortet werden.

Jedenfalls ist es nicht das Stichwort „Internet“ selbst, das den Ausschlag gibt. Es kommt allein darauf an, ob dem Geschädigten, der im Grundsatz Anspruch darauf hat, seine Schadenbeseitigungsdispositionen auf der regionalen Basis seines örtlichen Marktes treffen zu dürfen, im Einzelfall auch andere Wege gehen muss.

Je geringer die zusätzliche Mühe ist, die er aufwenden muss und je weniger er auf Folgewirkungen achten muss, desto eher greift eine Ausnahme von der Regel.

Das vom BGH bereits entschiedene Paradebeispiel für die Zumutbarkeit ist das Restwertangebot, dass der Versicherer dem Geschädigten zeitgerecht in dessen „Komfortzone“ hineinträgt. Da muss er nur noch einen Anruf tätigen, ja sagen und abwarten. Wenn das verunfallte Fahrzeug dann abgeholt ist, sind für den Geschädigten keine weiteren Folgen mehr zu befürchten.

Ganz anders ist es bei der Wiederbeschaffung. Besichtigungsreisen zu diversen weit entfernten Autohändlern sind so wenig zumutbar wie potentielle Mangelbeseitigungsreisen.

Ebenfalls nicht zumutbar ist das Tarifpuzzle, dass Blickfangangebote von Autovermietern im Internet nach sich zieht wie auch die Festlegung auf einen bestimmten Mietzeitraum bei unbekannter Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer. Erst recht nicht zumutbar ist die Eingabe von Konto- oder Kreditkartendaten im Internet.

Im Rahmen seines vom BGH bestätigten Rechtes, sich seine Vertragspartner bei der Schadenbeseitigung selbst und ohne den Türöffner des Versicherers auszusuchen, darf er als eines der Auswahlkriterien auch die Vermeidung solcher Zumutungen ins Auge fassen.

Aufsatz,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Marcus Gülpen, Berlin

Die Not- und Eilsituation nach dem Unfall und die rechtlichen Konsequenzen

In den Mietwagenprozessen wird regelmäßig übersehen: Auf die verschiedenen Listen als Schätzhilfen für das Gericht kommt es nur an, wenn der Geschädigte nicht mindestens drei Angebote für einen Mietwagen eingeholt hat. Dann, so der BGH, hat er seine Pflichten nicht beachtet und bekommt nur „das Übliche“ erstattet.

Immer wieder aber gibt es die Anmietung in der sogenannten Not- und Eilsituation. Ist eine solche Sachlage gegeben, sind dem Geschädigten Preisvergleichspflichten gar nicht zuzumuten. Folglich verstößt er nicht gegen eine Pflicht. Die weitere Folge ist, dass der Versicherer des Unfallverursachers den vereinbarten Mietkostenbetrag erstatten muss. Die

Grenze ist dann nur durch die Sittenwidrigkeit gesteckt.

Allerdings ist der BGH sehr streng in der Annahme einer Not- und Eilsituation. Schon derjenige, der am Tag nach dem Unfall mietet, ist in der Regel nicht mehr von der Preisvergleichspflicht befreit (BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11).

Die praktischen Fälle aus den jüngeren Instanzurteilen waren daher überwiegend Durchreisefälle, bei denen der Geschädigte quasi von der Unfallstelle aus weiter nach Hause oder zu einem Termin fahren musste.

Beispiel vom AG Potsdam

Der Sachverhalt einer Entscheidung des AG Potsdam lag so: Der Geschädigte hatte den Unfall auf der Autobahn A 9 bei Michendorf, er war auf dem Weg nach Hause, und zwar nach Halberstadt. In der Situation hat der Geschädigte, so das AG Potsdam, keine Preisvergleichspflicht.

Wörtlich: „Dem Zedenten waren keine Preisvergleiche abzuverlangen. Der Unfall geschah an einem Sonntagnachmittag, auf der Autobahn, von dem Wohnsitz des Zedenten weit entfernt.“ (AG Potsdam, Urteil vom 18.10.2013 – 34 C 412/11).

Beispiel vom LG Dresden

Aus dem folgenden Urteilszitat aus einem Urteil des LG Dresden wird der Sachverhalt von selbst deutlich:

„Das Fahrzeug des im Außendienst tätigen Zeugen x wurde an einem Freitag durch den Versicherungsnehmer der Beklagten beschädigt. Er war zur Fortsetzung der (Heim-)Fahrt sowie zum Einsatz des Mietwagens in der folgenden Woche angewiesen. Zudem war ihm aufgrund des festgestellten Zeitdrucks eine Anmietung zum ‚Normaltarif‘ nicht möglich.“ (LG Dresden, Urteil vom 20.11.2012 – 8 S 271/12).

Beispiel vom LG Leipzig

In einem vom LG Leipzig entschiedenen Fall ereignete sich der Unfall um 18:27 im östlichen Umland von Berlin. Es vergingen danach Stunden, bis die Unfallstelle geräumt war. Das Gericht wörtlich:

„Zum Zeitpunkt nach dem Verbringen des Fahrzeugs vom Unfallort um 21:40 Uhr war es für den Geschädigten unzumutbar, noch mehrere Mietwagenhändler aufzusuchen, um den günstigsten Mietwagentarif zu ermitteln. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der Geschädigte in der konkreten Situation Angebote im Internet hätte recherchieren und dann über dieses

buchen sollen. Darüber hinaus besaß der Geschädigte keine Kreditkarte und war auch nicht in der Lage, den Mietwagen vorzufinanzieren. Vielmehr konnte der Geschädigte wohl froh sein, überhaupt noch den, wie vom Kläger vorgetragen, dringend benötigten Mietwagen zu dieser Uhrzeit zu bekommen.“

(LG Leipzig, Urteil vom 23.01.2014 – 05 S 345/13).

Weitere Beispiele

Ähnliche Sachverhalte mit der anschließenden Entscheidung des Gerichtes, dem Geschädigten seien Preisvergleiche nicht möglich gewesen, gibt es vom AG Hof mit Urteil vom 04.09.2006 – 14 C 1695/05 sowie vom AG Ettlingen mit Urteil vom 11.07.2008 – 3 C 76/08.

Rechtliche Konsequenz

In solchen Fällen muss der Versicherer die Mietwagenkosten erstatten wie sie entstanden sind. Ein Rückgriff auf die Listen von Fraunhofer oder Schwacke entspricht in der Situation nicht der Rechtsprechung des BGH.

Pflicht zum baldigen Umtausch?

Unterstellt, der Preis für den Mietwagen sei wirklich deftig: Muss der Geschädigte ihn dann schnellstmöglich gegen ein Fahrzeug zum Normaltarif umtauschen?

Im Prinzip ja, lautet die Antwort. Aber das hängt im Detail von der Zumutbarkeit ab.

Bei einer Einwegmiete mit der Abgabemöglichkeit „zu Hause“ dürfte die Zumutbarkeit zu bejahen sein. Muss der Geschädigte aber eine weite Strecke zum Unfallort zurückfahren, um den zu teuren Mietwagen abzugeben, sind in die Zumutbarkeitserwägung mehrere Aspekte einzustellen: Vor allem wird es darauf ankommen, wie lange die Unfallschadenreparatur dauern wird. Sind es wenige Tage und kann der Geschädigte nicht gleich am anderen Tag oder am Tag danach die Umtauschtour antreten, ist der Umtausch sicher nicht zumutbar. Dauert die Reparatur hingegen lange, ist der zu betreibende Aufwand dem Geschädigten eher zumutbar.

Am Ende ist es eine Frage des Einzelfalles, die sich einer mit dem Lineal gezogenen Beurteilung entzieht.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag

Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion

Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung

Maika Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise

Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

■ Neue Attacke auf die Wirksamkeit der Abtretung

Der Einfallsreichtum einiger Versicherer, nach den verlorenen Schlachten rund um die Abtretungen und das Rechtsdienstleistungsgesetz neue Angriffspunkte gegen die Wirksamkeit von Abtretungen zu kreieren, ist unerschöpflich. Der Hintergrund ist offensichtlich: Vorgerichtlich schätzen sie die Abtretung sehr, denn durch die wird eine Abwicklung außerhalb anwaltlicher Unterstützung des Geschädigten erst möglich. Ist aber ein Autovermieter konsequent und erhebt er aus abgetretenem Recht Klage, soll die Abtretung am liebsten unwirksam sein. Denn dann bräche der Rechtsstreit schon aus dem formalen Grund fehlender Aktivlegitimation zusammen.

Ein neuerlicher Versuch eines Versicherers, eine neue Karte zu ziehen, ist vom LG Mönchengladbach bearbeitet worden. Die Behauptung des Versicherers war: Der Geschädigte habe doch gar nicht verstanden, welche Erklärung er mit seiner Unterschrift unter das Abtretungsformular abgegeben habe. Eine Abtretung habe er gar nicht gewollt und deshalb sei die Abtretung unwirksam.

Darauf, so das LG Mönchengladbach mit Urteil vom 15.10.2013 - 5 S 34/13, komme es im Rechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten oder dem Autovermieter aus abgetretenem Recht und dem Versicherer gar

nicht an. Allenfalls der Geschädigte könne gegebenenfalls seine auf die Abtretung gerichtete Willenserklärung anzufechten versuchen. Und in diesem Zusammenhang gibt das Gericht noch einen wichtigen Hinweis: Wer ein Formular, das ihm vorgelegt wird, unterschreibt, ohne es zu lesen oder zu verstehen, kann die Erklärung ohnehin nicht wirksam anfechten.

Allein die Behauptung des Versicherers, der Geschädigte habe die Abtretung gar nicht verstanden, war wohl eine Behauptung „ins Blaue hinein“ ohne jeden greifbaren Ansatzpunkt. Schon daran kann ein solcher Angriff auf die Wirksamkeit der Abtretung scheitern.

Dennoch ist es rechtlich wie auch aus Gründen der Seriosität dringend zu empfehlen, dass in der Vermietungssituation kurz mit dem Geschädigten über das Abtretungsformular gesprochen wird. „Damit können wir dann direkt mit dem Versicherer abrechnen, gegebenenfalls auch gegen dessen Widerstand“ dürfte eine ausreichende Erklärung sein.

Sollte nämlich doch ein Gericht auf solchen Vortrag rechtlich fehlerhaft einsteigen und den Geschädigten als Zeugen hören, macht das die Sache leichter.

Rechtsprechung

■ Erforderlichkeit vs. Schadenminderungspflicht

1. Die Beklagte vermengt die Frage der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB mit der Frage der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB.
2. Das Berufungsgericht ist nicht an die vom Amtsgericht gem. § 287 ZPO vorgenommene Schätzung gebunden.
3. Als Schätzgrundlage ist Schwacke anzuwenden.

*Landgericht Stuttgart, Urteil vom 04.06.2014, Az. 13 S 205/13
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 18.11.2013, Az. 45 C 589/13)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadenersatz hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 2014 unter Mitwirkung von Vizepräsident des Landgerichts XXX, Richterin XXX, Richter am Landgericht XXX für RECHT erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 18.11.2013 - Az. 45 C 589/13 - abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.117,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.03.2010 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Berufungsstreitwert: 787 Euro.

Entscheidungsgründe

I.
Die Klägerin begehrt mit der Klage aus abgetretenem Recht nach erfolgter Teilzahlung den Ersatz weiterer Mietwagenkosten nach einem Unfall, welchen ein Versicherter der Beklagten verursachte. Das Amtsgericht hat der Klage nur zu einem kleinen Teil stattgegeben. Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wird gem. § 540 Abs. 1 ZPO Bezug genommen. Auf die Darstellung des Berufungsvorbringens wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a, 542, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO verzichtet.

II.
Die form- und fristgerecht eingelegte und mit einer Begründung versehene Berufung der Klägerin hat Erfolg.

1. Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein weiterer Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht gem. §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i. V. m. §§ 7, 18 StVG, 823 Abs. 1, 398 BGB in Höhe von 1.117,20 Euro zu. Der Anspruch der Klägerin ist in Höhe von weiteren 1.117,20 Euro begründet, nachdem die Beklagte vorgerichtlich an die Klägerin bereits 952 Euro bezahlt hat.

a) Unstreitig ist, dass der bei der Beklagten Versicherte den Unfall vom 07.12.2009 allein verschuldete. Das Amtsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass der Geschädigte, der seinen Anspruch an die Klägerin abtrat, ein Mietfahrzeug für 14 Tage benötigte und darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der Zustellungskosten und die Kosten für einen Zusatzfahrer habe (Urteil des Amtsgerichts Seite 4; Bl. 166 d. A.). Diese Feststellungen sind rechtskräftig.

b) Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 1.117,20 Euro. Die Geschädigte durfte als Ersatz unter Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2009 und unter Annahme der Mietwagenklasse 7 einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.069,20 Euro verlangen. Nach Abzug der außergerichtlich bereits bezahlten 952 Euro besteht der Anspruch in Höhe der Klagforderung. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs kann der Geschädigte grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen (BGH NJW 2008, 1519). Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten können nach § 287 ZPO Listen oder Tabellen herangezogen werden (BGH NJW-RR 2010, 1251). Der Bundesgerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens gem. § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermitteln kann (BGH VersR 2010, 1054; VersR 2006, 986; VersR 2007, 516; VersR 2007, 1144; VersR 2008, 1370).

Anders als die Beklagte meint, ist das Berufungsgericht nicht an die vom Amtsgericht gem. § 287 ZPO vorgenommene Schätzung gebunden. Die Kammer zweifelt nämlich nicht an den vom Amtsgericht im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO festgestellten Tatsachen. Sie nimmt jedoch eine andere Würdigung vor. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer (vgl. Urteil vom 24.04.2013, Az. 13 S 220/12) stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage dar. Zu dieser eigenen Schätzung ist das Berufungsgericht berechtigt, wie es beispielsweise auch zu einer eigenen Auslegung in Bezug auf die in erster Instanz festgestellten Tatsachen (BGH I/JW 2004, 2751) oder zu einer eigenen Ermessensentscheidung (Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 529 Rn. 2) berechtigt und verpflichtet ist.

c) Soweit die Beklagte meint, die Klägerin habe im Übrigen darzulegen und ggf. zu beweisen, dass dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt zumindest auf Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei, vermengt sie die Frage der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB mit der Frage der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB. Die dafür maßgebenden Umstände haben nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darzulegen und ggf. zu beweisen. Es obliegt somit der Beklagten, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war.

Das heißt, die Eignung der herangezogenen Listen oder Tabellen bedarf

nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH NJW 2011, 1947; BGH NJW-RR 2011, 1109; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2012, 3 U 120/11). Es wäre daher Aufgabe der Beklagten gewesen, konkrete Mängel dieses Mietpreisspiegels aufzuzeigen und entsprechenden Sachvortrag zu halten, dass ein vergleichbares Fahrzeug zu einem wesentlich günstigeren Preis von einem anderen, von ihr bezeichneten Mietwagenunternehmen hätte angemietet werden können (BGH NZV 2011, 333; OLG Stuttgart, aaO).

Nicht ausreichend sind pauschale Angriffe gegen die Schwacke-Liste wie in der Klageerwiderung vom 28.06.2013 (Seite 7; Bl. 27 d. A.). Es fehlt am konkreten Fallbezug. Zweifel an der Richtigkeit der Schwacke-Liste werden auch nicht dadurch begründet, dass die Beklagte in ihrer Klageerwiderung vom 28.06.2013 (Bl. 21 ff. d. A.) Angebote für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs im Jahr 2013 vorlegt. Stattdessen hätte sie deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten streitgegenständlichen Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen müssen (BGH, Urteil vom 18.12.12, VI ZR 316/11), um Zweifel an der Schätzungsgrundlage zu wecken.

d) Im Wege der Vorteilsausgleichung hat sich die Klägerin ausnahmsweise keinen 10 %-igen Abzug für ersparte Aufwendungen für das eigene Fahrzeug des Geschädigten anrechnen zu lassen, weil sie als Vorteilsausgleich bereits eine Mietwagenklasse in der Abrechnung zurückgegangen ist.

e) Die Beklagte hat die Kosten für die Haftungsbeschränkung zu ersetzen. Der durch den Unfall Geschädigte ist während der Mietzeit eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt und hat regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse an einer entsprechenden Haftungsbeschränkung (vgl. BGH NJW 2005, 1041; 2006, 360). Im Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 sind die Kosten der Haftungsbeschränkung noch nicht enthalten.

3. Das Bestehen des Zinsanspruchs hat das Amtsgericht bereits rechtskräftig bejaht. Es gelten die §§ 280 ff. BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

2. Anlass, die Revision nach § 543 ZPO zuzulassen, besteht nicht, weil die Rechtssache als Einzelfall keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert. Die grundlegenden Rechtsfragen sind vom Bundesgerichtshof hinreichend geklärt.

Hinweise für die Praxis:

Das Gericht stellt ausdrücklich heraus, dass die Eignung einer Liste nur dann der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Es überträgt der Beklagten die Aufgabe, entsprechenden Sachvortrag zu halten, dass ein vergleichbares Fahrzeug zu einem wesentlich günstigeren Preis von einem anderen, von ihr bezeichneten Mietwagenunternehmen hätte angemietet werden können. Pauschale Angriffe werden als nicht ausreichend zurückgewiesen. Es wären deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten streitgegenständlichen Zeitraum am Ort der Anmietung notwendig gewesen, um konkreten Sachvortrag anzubringen.

Schwache, Haftungsreduzierung, Nebenkosten und Aufschlag

1. Die eingetretene verlängerte Reparaturdauer geht zu Lasten des Schädigers. Behauptungen zur Erkennbarkeit von Reparaturschwierigkeiten für den Geschädigten lassen keinen anderen Schluss zu.
2. Die durch den Gutachter festgestellte Verkehrssicherheit des Unfallfahrzeuges führt hier nicht dazu, dass der Geschädigte sein Fahrzeug bis zum Reparaturbeginn wieder abholen und weiterfahren muss.
3. Ein hypothetischer Nutzungswille ist grundsätzlich zu vermuten. Ein Betreten mit Nichtwissen ist unerheblich.
4. Die Schadensschätzung in Bezug auf die Mietwagenkosten erfolgt mit der Schwackeliste Automietpreisspiegel 2010.
5. Für die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Haftungsreduzierung spielt die tatsächliche Versicherung des Geschädigtenfahrzeuges keine Rolle.
6. Kosten für Nebenleistungen wie Automatikgetriebe und Navigationssystem sowie Zustellung/Abholung sind zu erstatten.
7. Vorgetragene unfallspezifische zusätzliche Kostenfaktoren (hier vor allem die Kreditierung des Mietzinses) rechtfertigen einen Aufschlag auf den Normaltarif von 20 % (dagegen gerichtete Beweispflicht beim Schädiger).

*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2014, Az. 20 S 113/13
(Vorinstanz Amtsgericht Neuss, Urteil vom 03.07.2013, Az. 80 C 1484/13)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 06.06.2014 durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Neuss vom 03.07.2013, Az: 80 C 1484/13, unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.057,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2011 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 129,95 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 88 % und der Kläger zu 12 %.

Entscheidungsgründe:

I.
Der Kläger nimmt die Beklagte auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch:

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, eine persönliche Haftung der Beklagten entfalle, da diese in Erledigung hoheitlicher Aufgabe tätig geworden sei. Es hafte allein die öffentliche Hand nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 GG. Gegen die Klageabweisung wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er sein Begehren im vollen Umfang weiterverfolgt. Die Beklagte hat die Verwerfung und Zurückweisung der Berufung beantragt. Wegen der Anträge erster Instanz und des ergänzenden Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.
1. Die Berufung ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Der Eingang der Berufung mit unterschriebenem Telefaxschreiben am 08.08.2013 wahrt die mit Zustellung des Urteils an den Kläger am 08.07.2013 beginnende einmonatige Einlegungsfrist, §§ 517, 519 ZPO.

Die Berufungsbegründung genügt den Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO. Der Kläger hat die Umstände, aus denen sich eine Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben sollen, benannt und dabei nicht lediglich formelhafte Wendungen benutzt. Das Berufungsvorbringen beschäftigt sich ausführlich mit dem einzigen Aspekt, auf den das Amtsgericht die Klageabweisung gestützt hat, nämlich der Frage der Passivlegitimation bei Teilnahme der öffentlichen Hand am Straßenverkehr. Dass die Berufungsbegründung im Übrigen pauschal auf das Vorbringen erster Instanz verweist, ist nicht zu beanstanden, da das Vorbringen von der Vorinstanz aus Rechtsgründen nicht behandelt worden ist (Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 520, Rn. 40).

2. In der Sache ist die Berufung teilweise erfolgreich. Dem Kläger steht ein Anspruch Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 1.057,76 EUR zu, §§ 7 Abs. 1, 17 StVG.

Die Beklagte haftet entgegen der Ansicht des Amtsgerichts dem Grunde nach für die Schäden aus dem Verkehrsunfall. Nimmt ein privater Unternehmer als Erfüllungsgehilfe bzw. Beliehener der Stadt hoheitliche Aufgaben der Müllentsorgung wahr, wird seine Halterhaftung aus einem Unfall seines Müllfahrzeuges nicht von der Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GG verdrängt (BGH, Urteil vom 18.01.2005, VI ZR 115/04, DAR 2005, 263; OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.07.2000, 1 I 235/99).

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Dass die Beklagte in der Berufungsinstanz erstmals der erstinstanzlichen Behauptung des Klägers, er sei Eigentümer des Fahrzeugs, entgegengetreten ist, ist nach §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 ZPO unbeachtlich, da ein Grund, das Verteidigungsmittel zuzulassen, nicht ersichtlich ist.

Die Alleinverursachung des Unfalls durch den Fahrer des Fahrzeugs XXX steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Die Beklagte trifft daher die Pflicht zur Erstattung der Unfallschäden. Grundsätzlich kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls von dem Halter des unfallgegnerischen Fahrzeugs als erforderlichen Herstellungsaufwand dabei auch den Ersatz von Mietwagenkosten verlangen. Allerdings beschränkt § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den Ersatzanspruch auf den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand, also die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH NJW 2009, 58). Im Streitfall hat der Kläger nach diesem Maßstab einen Erstattungsanspruch in Höhe von 1.057,76 EUR.

a. Die Beklagte schuldet dem Kläger Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges in einer Dauer von acht Tagen.

Denn nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass das verunfallte Fahrzeug in der Werkstatt AutoFit XXX tatsächlich während eines Zeitraums von acht Tagen repariert worden ist. Der Zeuge XXX hat hierzu unter Vorhalt der Bescheinigung über den Reparaturablauf vom 25.04.2012 bekundet, die dort angegebenen Daten, nämlich die Anlieferung des Fahrzeugs am 06.04.2011 und die Fertigstellung am 13.04.2011, seien zutreffend. Er erinnere sich zwar nicht an die genauen Daten der Reparatur, habe die entsprechende Bescheinigung aber anhand des tatsächlichen Reparatururlaufs zur Einreichung bei der Versicherung erstellt. Auf Vorhalt der auf den 11.04.2011 datierenden Reparaturrechnung der Werkstatt hat der Zeuge angegeben, diese sei von seiner Frau erstellt worden. Es sei nicht ungewöhnlich, dass die Rechnung bereits geschrieben werde, wenn das Fahrzeug noch in der Werkstatt stehe und noch Abschlussarbeiten notwendig seien. Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgelegten Reparaturrechnung und Bescheinigung über die Reparaturdauer ergeben sich für das Gericht keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen war.

Dass die Reparaturdauer die im Gutachten der DEKRA vom 07.04.2011 prognostizierte Dauer von drei Arbeitstagen geringfügig überschritt (Anlieferung und Besichtigung 06.04.2011, Vorlage des Gutachtens 07.04.2011, Wochenende 09./10.04.2011, Abholung 13.04.2011), kann angesichts der Tatsache, dass Teile erst bestellt werden mussten, dem Kläger nicht angelastet werden. Er war auch nicht allein deswegen, weil sein Fahrzeug durch den Gutachter als verkehrssicher eingestuft wurde, gehalten, sein Fahrzeug nach der Vorführung bei der Werkstatt zunächst wieder abzuholen und bis zum Eintreffen der Ersatzteile weiter zu nutzen. Die Beklagte hat für ihre dahingehende Behauptung, dem Kläger sei bei Einlieferung des Fahrzeugs bekannt gewesen, dass es zu einer verzögerten Reparatur kommen werde, keinen Beweis angeboten. Auch lag dem Kläger zu Beginn der Reparatur und bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs das DEKRA-Gutachten, in dem die bloße Möglichkeit von „Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung“ angesprochen ist, nicht vor. Ohnehin verhält sich der Passus lediglich allgemein zu Verzögerungen, wie sie im Reparaturgeschäft stets vorkommen können, und indiziert nicht, dass sie bei der konkreten Reparatur wahrscheinlich oder zu erwarten waren. Ausweislich der glaubhaften Aussage des Zeugen XXX beruhte die Verzögerung auf betrieblichen Gründen, die bei der Auftragsannahme nicht erkennbar gewesen seien. Der Zeuge hat ausgeführt, er erinnere sich zwar nicht, ob er dem Kläger mitgeteilt habe, dieser müsse das Fahrzeug wegen eindringenden Regens in der Werkstatt stehen lassen, man habe ihn aber schon deswegen nicht wieder wegfahren lassen können, da die Tür des Fahrzeugs nicht mehr abschließbar und undicht gewesen sei. Diese Gründe rechtfertigten es, dass der Kläger sein Fahrzeug nicht weiternutzte. Nach Art und Größe des Schadens ergeben sich für die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht davon ausgehen musste, die Werkstatt werde den Schaden nur verzögert reparieren. Allein, dass eine Reparatur tatsächlich länger als im Gutachten angegeben dauert, führt nicht zu einer Kürzung der klägerischen Ansprüche (vgl. OLG Frankfurt VersR 1987, 1043).

- b. Das Gericht ist auch überzeugt, dass der Kläger für den gesamten Reparaturzeitraum ein Ersatzfahrzeug anmietete. Dies folgt neben dem vorgelegten Mietvertrag und der Rechnung über die Miete aus der Aussage des Zeugen XXX. Dieser hat angegeben, aus den bei der Firma geführten Unterlagen ergebe sich eine tatsächliche Mietdauer vom 06.04.2011, 13.30 Uhr, bis zum 13.04.2011, 15.50 Uhr. Zu dem letztgenannten Zeitpunkt sei das Fahrzeug von der Werkstatt zurückgemeldet worden. Dass in der Rechnung erwähnt sei, der Vertrag datiere auf den 11.04.2011, bedeute lediglich, dass der zuvor handschriftlich aufgenommene Vertrag zu diesem Datum in der EDV erfasst worden sei. Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Dass der Zeuge zunächst angegeben hat, keine konkrete Erinnerung an die Daten zu haben, lässt die aufgrund der weiteren Unterstüt-

zung durch die Vertragsdokumente erfolgten Aussageteile gewonnene Überzeugung über die tatsächlich erfolgte Anmietdauer nicht entfallen. Denn es handelt sich bei der Autovermietung um ein Routinegeschäft.

- c. Die Beklagte kann nicht mit Erfolg einwenden, der Kläger habe für den streitgegenständlichen Zeitraum möglicherweise keinen Nutzungswillen an seinem Fahrzeug gehabt. Nach ständiger Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, der sich die Kammer anschließt, ist der (hypothetische) Nutzungswille des privaten Halters eines Fahrzeuges für die Dauer des Ausfalls grundsätzlich zu vermuten, ohne dass es insoweit einer besonderen Darlegung bedarf (vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2002, 17336). Dass bloße Bestreiten mit Nichtwissen, ob der Kläger für seinen Weg zur Arbeit ein Fahrzeug benötigte und ob ihm ein Zweifahrzeug zur Verfügung stand, genügt daher nicht, um die Vermutung zu erschüttern.
- d. Der Höhe nach kann der Kläger zunächst Ersatz der Kosten für einen Normaltarif verlangen. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten fordern, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

Die Höhe des objektiv Erforderlichen ist einer Schätzung durch das Gericht zugänglich, § 287 ZPO. Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat das Gericht dabei den Prozessstoff auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Tatsachen gemäß § 529 ZPO selbstständig nach allen Richtungen zu prüfen und zu bewerten (BGH NZV 2011, 385). Die Schadensschätzung im Rahmen von § 287 ZPO räumt dem Gericht ein besonders freies Ermessen ein, das auch dem Gesichtspunkt der Praktikabilität Rechnung tragen kann.

- aa. Die Kammer legt ihrer Schadensschätzung unter Berücksichtigung dieser Grundsätze den Schwacke-Automietpreisspiegel für das Jahr 2010 zugrunde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zulässig, auf das sogenannte gewichtete Mittel (jetzt Modus) im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen und bei mehrtätiger Vermietung die entsprechenden Pauschalen als Schätzgrundlage heranzuziehen (BGH NJW 2013, 1539, NZV 2006, 463; NZV 2008, 1519).

Unter Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels (PLZ Gebiet 415, Fahrzeugklasse 8, Modus) ergibt sich ein Normaltarif für acht Tage Mietzeit von 996,00 EUR (142,00 EUR + 854,00 EUR). Die Höhe des tatsächlich in Rechnung gestellten Normaltarifs (brutto 896,40 EUR) ist damit nicht zu beanstanden.

Der Kläger durfte auch ein Fahrzeug der Klasse 8 anmieten. Dass das verunfallte Fahrzeug der Mietwagenklasse 8 entspricht, folgt bereits aus den vorgelegten Auszügen der Schwacke-Datenbank, denen die Beklagte nicht mehr entgegen getreten ist. Der Kläger brauchte sich nicht auf ein klassenniedrigeres Fahrzeug verweisen zu lassen, da der Gebrauchswert allein durch das Alter des Fahrzeugs grundsätzlich nicht beeinträchtigt ist (OLG Hamm NZV 2001, 217).

- bb. Der Aufpreis für ein Automatikgetriebe ist gerechtfertigt, da das beschädigte Fahrzeug ebenfalls über ein Automatikgetriebe verfügte (siehe Gutachten der DEKRA vom 07.04.2011, Seite 4, Sonderausstat-

tung). Entsprechendes gilt für die Aufpreise für Navigationssystem und Freisprecheinrichtung, deren Berechtigung durch die Beklagte nicht angegriffen wird.

- cc. Die Kosten der Haftungsbefreiung sind ebenfalls erstattungsfähig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug über eine Vollkaskoversicherung verfügte. Die Inanspruchnahme rechtfertigt sich schon dann, wenn für das Mietfahrzeug eine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird und der Geschädigte einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Dies ist in aller Regel der Fall und gilt im Besonderen, wenn das beschädigte Fahrzeug – wie hier – schon älter ist. Dem Mieter ist insoweit ein Sonderrisiko auferlegt, weil auf dem Markt regelmäßig nur neuwertige Fahrzeuge als Mietwagen angeboten werden (LG Düsseldorf, Urt. vom 13.09.2013, Az. 22 S 17/13).
- dd. Der Kläger kann den ihm in Rechnung gestellten Aufschlag für einen unfallbedingten Mehraufwand in voller Höhe ersetzt verlangen.

Ein Unfallgeschädigter verstößt als Geschädigter nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Tarif mit einem Aufschlag für unfallbedingtem Mehraufwand anmietet, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. ä.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlich sind. In Betracht kommt insoweit auch ein pauschaler Zuschlag auf den Ersatztarif (BGH NJW 2013, 1870, 1871; LG Düsseldorf, Urt. vom 02.07.2010, Az. 20 S 24/10).

Die Erforderlichkeit folgt indes im Streitfall nicht schon aus einer Not- oder Eilsituation bei der Anmietung, denn der Kläger hat das Ersatzfahrzeug erst einen Tag nach dem Unfall angemietet. Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine Eil- oder Notsituation bei Anmietung einen Tag nach dem Unfall grundsätzlich nicht angenommen werden (BGH NJW 2013, 1870). Umstände, die eine abweichende Beurteilung nahelegen, hat der Kläger nicht vorgetragen. Umgekehrt bedeutet die Anmietung erst einen Tag nach dem Unfall, dass der Kläger dann, wenn Besonderheiten mit Rücksicht auf die Unfallsituation den Aufschlag nicht rechtfertigen sollten, sich nicht darauf berufen kann, ihm sei ein Normaltarif nicht zugänglich (BGH NJW 2006, 2106).

Der Kläger hat jedoch zahlreiche unfallspezifische Kostenfaktoren vorgetragen, von denen einzelne aus Sicht der Kammer den Mehraufwandszuschlag rechtfertigen. Dem steht nicht entgegen, dass der Vermieter im Streitfall in Ermangelung einer Forderungsabtretung keinem besonderen Ausfall- oder Quotenrisiko unterlag. Auch braucht nicht entschieden werden, ob schon das besondere Verhalten von Fahrzeugen eine unfallspezifische Sonderleistung darstellt (ablehnend: LG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2013, 22 S 17/13). Denn jedenfalls liegt in der vorgenommenen Kreditierung der Fahrzeugvermietung eine erstattungsfähige Sonderleistung. Mit der Vorfinanzierung durch den Vermieter tritt eine oft nicht unerhebliche Zahlungsverzögerung mit einem Zinsverlust ein. Zudem fehlt es dem Vermieter im Unterschied zum normalen Mietwagengeschäft auch an Sicherheiten für die Zahlung des Mietzinses. Eine weitere berücksichtigungsfähige Leistung liegt in dem Verzicht auf verbindliche Vereinbarung eines Rückgabetermins. Diese Leistung ist betriebswirtschaftlich messbar, da diese Ungewissheit dazu führen kann, dass es nicht zu einer nahtlosen Anschlussvermietung und damit zu kostenverursachenden Standzeiten kommt.

Zur Abgeltung des Mehraufwands ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe

von 20 % aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden (vgl. LG Düsseldorf, Urt. vom 02.07.2010, Az. 20 S 24/10. Dass der Kläger durch Einsatz einer Kreditkarte im Hinblick auf das Vorfinanzierungsrisiko seiner Schadensminderungspflicht hätte genügen können, § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, hat die darlegungspflichtige Beklagte (vgl. BGH NZV 2013, 383) nicht vorgetragen.

Auch kann sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dem Kläger sei ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich gewesen. Dies stünde zwar der Erforderlichkeit des Preisaufschlags entgegen, doch ist in den Fällen, in denen – wie hier – ein Aufschlag zum Normaltarif grundsätzlich gerechtfertigt ist, der Schädiger beweispflichtig, wenn er geltend macht, dass dem Geschädigten eine günstigere Anmietung möglich und zumutbar war. Es handelt sich nämlich bei dieser Frage ebenfalls um eine solche der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB (BGH NJW-RR 2010, 679, 681). Die Beklagte hat jedoch nicht substantiiert darlegen können, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation die Anmietung eines preisgünstigeren Fahrzeugs möglich und zumutbar gewesen ist. Der Verweis auf Monate später recherchierte Internet-Angebote ortsnaher Anbieter genügt den insoweit zu stellenden Anforderungen nicht. Denn die Konditionen der mittels Internet-Screen-Shots vorgelegten Mietangebote sind nicht mit dem tatsächlich abgeschlossenen Mietvertrag vergleichbar. In den Angeboten ist die Mietdauer vorbestimmt, die Fahrzeuge verfügen teils lediglich über eine Handschaltung, die Kilometerleistung ist beschränkt. Weder sind Navigationssystem sowie Freisprecheinrichtung vorhanden noch ist den Angeboten oder dem klägerischen Vortrag hierzu zu entnehmen, ob Vollkaskoschutz auch ohne Selbstbeteiligung enthalten ist.

- ee. Der Kläger muss sich ersparte Eigenaufwendungen auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen, da er ein gleichwertiges Fahrzeug anmietete. Soweit der Autovermieter in seiner Rechnung unmittelbar einen Eigenanteil von 10 % abgezogen hat, handelt es sich hierbei faktisch um einen versteckten Rabatt, der dem Kläger gewährt wurde. Da der Eigenanteil aber vom Geschädigten selbst zu tragen ist, ist ein weiterer Abzug von der rabattierten Rechnungssumme vorzunehmen. Die ersparten Eigenaufwendungen schätzt die Kammer in Anlehnung an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 03. 11.1997, 1 U 104/96, VersR 1998, 1523 ff.) und wegen der geringen mit dem Mietwagen gefahrenen Strecke (372 km) mit einem Pauschalbetrag von 5 % der Mietwagenkosten.
- ff. Die Kammer ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme auch überzeugt, dass die Zustell- und Abholungskosten für den Mietwagen tatsächlich angefallen sind. Der Zeuge XXX hat insoweit bekundet, dass das Fahrzeug von der Düsseldorfer Niederlassung ausgeliefert und nach Zurückmeldung wieder abgeholt worden sei. Er könne zwar den genauen Zeitpunkt der Abholung nicht erinnern, allerdings ergebe sich die Zustellung und Abholung aus den Unterlagen und es seien am Standort der Werkstatt keine Mietwagenfahrzeuge abgestellt. Der Zeuge hat glaubhaft angegeben, dass das Fahrzeug nicht unmittelbar von der Werkstatt an einen Nachmieter weitergegeben worden sei. Auch der Höhe nach sind die geltend gemachten Gebühren nicht zu beanstanden. Der Zeuge XXX hat insoweit angegeben, dass trotz der Angabe in der Rechnung, es sei eine Gebühr für die Zustellung außerhalb der Stadtgrenzen angefallen, der Rechnungsbetrag nicht der für die außerörtliche Zustellung üblichen und im Mietvertrag angegebenen Pauschale von 52,00 EUR, sondern lediglich der Gebühr für die innerstädtische Zustellung (21,01 EUR netto) entspreche. In dieser Weise pauschaliert berechnete Zustellkosten sind separat zu ersetzen (LG Düsseldorf BeckRS 2013, 14742). Auf die Erforderlichkeit kommt es nicht an (OLG Köln BeckRS 2013, 15584).
- gg. Dass ansonsten durch die Wahl eines nicht ortsansässigen Mietwagenunternehmens erhöhte Kosten angefallen sind, hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt.

hh. An den Kläger wurden auf den Schaden 486,13 € und weitere 60,01 € gezahlt.

Hiernach ergibt sich folgende Berechnung:

Normaltarif	753,28 €
Haftungsbefreiung	188,24 €
Aufpreis Automatik	134,48 €
Aufpreis Navigationssystem	80,64 €
Aufpreis Freisprecheinrichtung	67,23 €
Aufschlag unfallbedingte Mehraufwendungen	150,66 €

Zwischensumme	1.374,53 €

Mehrwertsteuer 19 %	261,16 €
Zwischensumme	1635,69 €
Eigenanteil	-81,79 €
Zustellkosten (inkl. MWSt.)	25,00 €
Abholkosten (inkl. MWSt.)	25,00 €
Zahlung	-486,13 €
Zahlung	-60,01 €

Summe	1.057,76 €

3. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in der geltend gemachten Höhe ab dem 03.05.2011 nach §§ 280, 286, 288 BGB. Die Beklagte ist der Darstellung des Klägers, wonach er sie vorgerichtlich zur

Leistung bis zum 02.05.2011 aufgefordert habe, nicht entgegengetreten, der Verzugsseintritt hängt nicht von einem Nachweis der Berechtigung der Forderung ab.

Die Rechtsanwaltskosten sind aus einem Gegenstandswert von 4.081,30 EUR zu erstatten. Abzüglich geleisteter 316,18 EUR steht dem Kläger aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 823, 249 BGB ein Anspruch in Höhe von 129,95 EUR zu. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Streitwert für beide Instanzen: 1.199,54 EUR.

Hinweise für die Praxis:

Das Urteil befasst sich mit mehr als den üblichen Aspekten der Mietwagenrechtsprechung. Denn der Versicherer hatte auch die Berechtigung zur Ersatzmobilität angegriffen, den Nutzungswillen in Abrede gestellt sowie die Berechtigung der Mietdauer bezweifelt. Dabei geht das Gericht dezidiert auf die Einwendungen der Beklagten ein und liefert für die allermeisten Teilaspekte eine ausführliche Begründung.

Rechtsprechung

Keine Mittelwertbildung nach Erkundigung

1. Ersatzfähig ist nicht nur der Mittelwert aus den Listen Schwacke und Fraunhofer.
2. Erkundigungen des Geschädigten zeigen die Angemessenheit der Abrechnung.
3. Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht legte die Beklagte nicht dar.
4. Auch die Kosten für wintertaugliche Bereifung sind zu erstatten.
5. Ein Abzug für Eigensparnis ist in Höhe von 5 % vorzunehmen.

Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 25.07.2014, Az. 6 O 53/13

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe im schriftlichen Verfahren nach dem Sach- und Streitstand vom 27. Juni 2014 durch Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter für RECHT erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger als Gesamtschuldner 9.131,49 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2012 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 11 %, die Beklagten als Gesamtschuldner zu 89 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages; der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagten ab-

wenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt zu vollstreckenden Betrages, soweit die Beklagten nicht Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatz aus Verkehrsunfall geltend.

Der Kläger befuhr am 01.11.2012 gegen 14 Uhr mit seinem Fahrzeug VW Touran aus Richtung XXX kommend den XXXplatz. Dabei benutzte er den linken der beiden geradeaus in Richtung XXX führenden Fahrstreifen. Die Beklagte zu 1. fuhr mit ihrem Fahrzeug VW Polo - aus Sicht des Klägers von links kommend - auf der XXX in den XXX ein. Zwischen den beiden Fahrzeugen kam es zur Kollision, infolge derer am Fahrzeug des Klägers

ein Sachschaden in Höhe von 7.200 EUR entstand. Darüber hinaus entstanden Abschleppkosten in Höhe von 362,95 EUR sowie An- und Abmeldekosten in Höhe von 100,00 EUR.

Das Fahrzeug des Klägers ist mit einem Automatikgetriebe ausgestattet; der Kläger ist auf ein solches angewiesen. An Mietwagenkosten hat der Kläger für ein Mietfahrzeug mit Automatikgetriebe 1.485,58 EUR aufgewandt.

Der Kläger behauptet, er habe zunächst an der Lichtzeichenanlage an der XXX schräg gegenüber des Scheck-In Centers bei Rotlicht gehalten. Als die Lichtzeichenanlage auf grün gewechselt sei, sei er in Richtung XXX weitergefahren. Die dortige Ampel habe zunächst rot gezeigt, sei aber, als er sich etwa 10-15 Meter von der Kreuzung entfernt befunden habe, auf grün gewechselt. Er sei dann weitergefahren und in die Kreuzung eingefahren. Hierbei sei er mit dem von links kommenden Fahrzeug der Beklagten kollidiert. Für die Beklagte habe die Lichtzeichenanlage zu diesem Zeitpunkt rotes Licht gezeigt.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien ersatzfähig. Er habe vor der Anmietung Erkundigungen eingeholt; demnach sei bei der Fa. XXX kein Automatikfahrzeug verfügbar gewesen, ein Schaltwagen gleicher Fahrzeugklasse hätte 1.214,39 EUR gekostet. Bei der Fa. XXX sei ein Automatikfahrzeug verfügbar gewesen, allerdings einer niedrigeren Fahrzeugklasse und gleichwohl zu Kosten von 1.414,04 EUR. Bei den Firmen XXX und XXX seien ebenfalls keine vergleichbaren Fahrzeuge verfügbar gewesen.

Des Weiteren macht der Kläger Sachverständigenkosten in Höhe von 1.026,38 EUR, eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 962,51 EUR geltend.

Der Kläger beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 10.204,91 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2012 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 962,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Lichtzeichenanlage habe für die Beklagte zu 1. grünes Licht gezeigt, als diese in die Kreuzung eingefahren sei. Die Beklagte zu 1. habe zunächst vor dem Kreuzungsbereich angehalten, da die Ampelanlage zu diesem Zeitpunkt rot angezeigt habe; erst als die Ampel auf Grün umschaltete, sei sie angefahren, um den Kreuzungsbereich zu überqueren.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten lägen um rund 500,00 EUR über dem sog. Normaltarif, der aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Beträge nach den Listen von Schwacke und Fraunhofer zu bestimmen sei; nur dieser Tarif könne hier zugrunde gelegt werden, da der Kläger schon nicht vorgetragen habe, im Vorhinein anderweitige Angebote eingeholt zu haben. Der berechnete Aufschlag für Winterreifen sei nicht ersatzfähig. Des Weiteren müsse ein Abzug für ersparte Eigenkosten in Höhe von 5 % vorgenommen werden.

Die geltend gemachten Sachverständigenkosten stünden dem Kläger nicht mehr zu, da diese ausweislich der Anlage B2 an den Sachverständigen abgetreten worden seien. Hinsichtlich der begehrten Rechtsanwaltskosten fehle es bereits an Vortrag dazu, dass diese den Kläger überhaupt belastet hätten; es sei davon auszugehen, dass diese durch die Rechtsschutzversicherung übernommen worden seien.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat die Akten der Bußgeldstelle XXX zum Aktenzeichen XXX beigezogen (AS 39). Am 05.07.2013 hat das Gericht mündlich verhandelt und die Zeugen XXX, XXX und XXX vernommen (AS 51). Mit Beweisbeschluss vom 12.07.2013 hat das Gericht ein schriftliches Sachverständigen-gutachten eingeholt und Hinweise erteilt (AS 93); der Sachverständige XXX hat sein Gutachten unter dem 14.05.2014 vorgelegt (AH 221). Mit Beschluss vom 27.05.2014 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (AS 143).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Sie ist auch überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 7, 18 StVG sowie aus § 823 Abs. 1 BGB, im Falle der Beklagten Ziffer 2 i. V. m. § 115 VVG.

a) Es liegt unstreitig eine Beschädigung einer Sache beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges gemäß § 7 Abs. 1 StVG vor; auch handelte es sich bei der Beklagten zu 1 um die Kraftfahrzeugführerin im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG und bei der Beklagten zu 2 um den Versicherer im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG.

b) Im Rahmen der Haftungsverteilung gem. § 17 Abs. 1, 2 StVG ist hier ausschlaggebend, dass der Schaden ganz überwiegend durch die Beklagte zu 1 verursacht worden ist, sodass der Verursachungsbeitrag des Klägers als Lenker des verunfallten VW Touran dahinter vollumfänglich zurücktritt.

Denn das Gericht ist davon überzeugt, dass die Beklagte zu 1 - wie vom Kläger behauptet - einen Rotlichtverstoß begangen hat.

aa) Eine Behauptung ist dann als bewiesen anzusehen, wenn das Gericht von der Wahrheit überzeugt ist. Voraussetzung für diesen sogenannten Vollbeweis (§ 286 ZPO) ist die volle richterliche Überzeugung. Diese kann nicht mit mathematischen Methoden ermittelt und darf deshalb nicht allein auf mathematische Wahrscheinlichkeitsberechnungen gestützt werden (BGH NJW 1989, 3161, 3162). Es bedarf auch keiner absoluten Gewissheit oder „an Sicherheit grenzender“ Wahrscheinlichkeit. Erfolgreich und ausreichend ist vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH NJW 2013, 790, NJW 1998, 2969, 2971).

bb) Nach dem gesamten Inhalt der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist hier nach der Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass ein brauchbarer Grad von Gewissheit im genannten Sinne gegeben ist.

(1) Zwar hat die Zeugin XXX bekundet, dass das Fahrzeug der Beklagten, in dem sie saß, an der Kreuzung zunächst angehalten habe und erst nach mehreren Sekunden Standzeit wieder angefahren sei (AS 59); der Wagen sei nur mit langsamer Geschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren, als es zur Kollision kam (AS 61). Diese Schilderung deckt sich auch mit der Angabe der Beklagten zu 1., „wir standen [...] an der Ampel, dann ist die Ampel grün geworden, ich bin losgefahren und dann hat's geknallt“ (AS 53). Allerdings hat die Zeugin XXX selbst eingeräumt, auf den Verkehr im Allgemeinen „nicht so“ und auf die Ampel im Besonderen gar nicht geachtet zu haben (AS 59, 61).

Hinsichtlich der Aussage der Beklagten zu 1. selbst ist festzuhalten, dass sich diese in einer kurzen Zusammenfassung der Geschehnisse

aus Sicht der Beklagten zu 1. erschöpft; Anhaltspunkte, anhand derer zu ermitteln wäre, ob es sich insoweit um eine echte Erinnerung handelt – etwa in Form der sog. Realitätskriterien – finden sich nicht.

Die Aussage der Zeugin XXX ist demgegenüber zwar marginal detaillierter, inhaltlich aber im Wesentlichen unergiebig. Zwar lässt sich der Aussage entnehmen, dass das Fahrzeug an der Kreuzung angehalten und hiernach wieder angefahren sei; allerdings fehlt es auch insoweit an Anhaltspunkten, um die Aussage auf ihren Realitätsgehalt überprüfen zu können. In jedem Fall räumt die Zeugin aber selbst ein, auf die Ampel nicht geachtet zu haben (AS 61); für die Frage, ob die Beklagte erst bei Grün- oder noch bei Rotlicht angefahren ist, lässt sich der Aussage der Zeugin XXX damit nichts entnehmen.

- (2) Der Zeuge XXX hat angegeben, dass er hinter dem klägerischen Fahrzeug gefahren sei, allerdings nicht ebenfalls geradeaus weiterfahren, sondern nach rechts in Richtung Schloss abbiegen wollte (AS 53); er könne zwar nicht sagen, ob die Ampel für das klägerische Fahrzeug grün gezeigt habe, es wäre jedoch für ihn selbst grün gewesen, wenn er hätte geradeaus weiterfahren wollen (AS 55). Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht dabei, dass es sich um die einzige „neutrale“ Person handelt. Das Gericht hält die Aussage des Zeugen auch für glaubhaft. Denn anders als etwa die Zeugin XXX war der Zeuge XXX in der Lage, die von ihm beobachtete Gesamtsituation zu beschreiben („Es war so, dass das Fahrzeug von links kam, habe sie ja schon in der Kreuzung, das heißt, im Kreuzungsbereich gesehen“; AS 55). Dabei konnte der Zeuge XXX auch im Hinblick auf die frühere Aussage bei der Unfallaufnahme angeben, dass er damals „gemeint“ habe, das Fahrzeug des Klägers sei angefahren, er sich aber bereits seinerzeit nicht sicher gewesen sei (a.a.O.). Obwohl ebenfalls cursorisch, hält das Gericht die Aussage des Zeugen XXX angesichts der Schilderung der wahrgenommenen Gesamtsituation als auch der gedanklichen Vorgänge bei der Aussage unmittelbar nach dem Unfall insgesamt für überzeugend.
- (3) Auf dieser Grundlage (vgl. Beweisbeschluss vom 12.07.2013, AS 93) hat der Sachverständige XXX in seinem Gutachten vom 14.05.2014 (AH 221) dargelegt, dass die Beklagte zu 1. während der andauernden Rotphase in die Kreuzung eingefahren sein müsse (AH 237). Dabei hat der Sachverständige die Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs der Beklagten zu 1. in Anbetracht des Beschädigungsbildes sowie des nachkollisionären Bewegungsverhaltens beider Fahrzeuge mittels computergestützter Berechnung auf 30 km/h – +/- 3 km/h – ermittelt (AH 231). Hiervon ausgehend habe die Beklagte zu 1. bei der behaupteten Beschleunigung aus dem Stand eine Zeitspanne von sechs bis sieben Sekunden gebraucht, um den Weg bis zum Kollisionsort zurückzulegen (AH 233). Bei Zugrundelegung des Signalzeitplans sowie – wie vom Gericht vorgegeben – der Aussage des Zeugen XXX sei dann davon auszugehen, dass die Beklagte zu 1. angesichts der Dauer der Rotphase zum Zeitpunkt des Kollision nur bei Rot in die Kreuzung eingefahren sein könne.
- (4) Das Gericht sieht damit einen ein für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit im oben dargestellten Sinne als erfüllt an. Durchgreifende Zweifel, etwa an den Berechnungen des Sachverständigen XXX oder an den Daten des vom Sachverständigen eingeholten online-Signalzeitenplans, ergeben sich nicht und wurden auch innerhalb der gesetzten Fristen nicht geltend gemacht.
2. Der gemäß § 249 BGB ersatzfähige Schaden beträgt jedoch nur die ausgerichteten 9.131,49 EUR.
- a) Der mit 7.200 EUR bezifferte Schaden am Fahrzeug des Klägers ist unstreitig geblieben.
- b) Hinsichtlich der geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von

1.485,58 EUR ist ein Betrag von 1.443,54 EUR ersatzfähig; der Kläger muss sich insoweit ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 5 % (= 42,04 EUR) anrechnen lassen.

- aa) Dabei greift der Einwand der Beklagten jedoch nicht durch, dass nur die Mietwagenkosten ersatzfähig wären, die aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Beträge nach den Listen von Schwacke und Fraunhofer zu bestimmen seien.

Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich als Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGH, Urteil vom 12.10.2004 – VI ZR 151/02 –, NJW 2005, 51; Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 139/08 –, NJW 2010, 1445; OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011 – 1 U 27/11 –, NJW-RR 2012, 26). Grundsätzlich muss der Geschädigte zunächst darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 164/07 –, NJW 2008, 1519; OLG Karlsruhe, a.a.O.). Denn insoweit handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzutun und erforderlichenfalls zu beweisen hat (BGH a.a.O.; OLG Karlsruhe, a.a.O.).

Dies hat der Kläger hier indes tatsächlich dargelegt. So ist unbestritten geblieben, dass der Kläger nicht nur bei der Firma, von der das Ersatzfahrzeug tatsächlich angemietet wurde, sondern darüber hinaus auch bei den Firmen Europcar, Sixt, Avis und Hertz Mietwagenverfügbarkeit und -preise angefragt hat; ebenfalls ist unbestritten geblieben, dass der Kläger (auch) als Ersatzfahrzeug einen Wagen mit Automatikgetriebe benötigte und dass jedenfalls in einer vergleichbaren Fahrzeugklasse kein günstigerer Automatikwagen verfügbar war. Davon, dass sich der Kläger angesichts des letztlich angenommenen Angebots auf das nur marginal günstigere Angebot der Fa. Europcar – ein kleineres Fahrzeug betreffend – hätte verweisen lassen müssen, kann nicht ausgegangen werden.

Damit wäre es Sache der Beklagten gewesen, eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Kläger konkret darzulegen und zu beweisen; dies ist jedoch nicht erfolgt.

- bb) Zu den ersatzfähigen Mietwagenkosten zählen auch die Kosten für Winterreifen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011 – 1 U 27/11 –, NJW-RR 2012, 26, Rn. 50; vgl. Hinweis vom 12.07.2013, AS 97).
- cc) Allerdings muss sich der Kläger für ersparte Eigenkosten einen Abzug von 5 % der Mietwagenkosten anrechnen lassen (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 51; vgl. Hinweis vom 12.07.2013, AS 07).
- b) Nicht ersatzfähig sind die geltend gemachten Sachverständigenkosten. Insoweit fehlt es an der Aktivlegitimation des Klägers; denn wie sich aus der Anlage B2 ergibt, wurde diese Forderung an den Sachverständigen abgetreten (vgl. Hinweis vom 12.07.2013, AS 97).
- c) Als Schaden ersatzfähig sind indes die – der Höhe nach unstreitig gebliebenen – Kosten für das Abschleppen sowie das An- und Abmelden.
- d) Dem Kläger ist ebenfalls die begehrte Auslagenpauschale zuzuerkennen, allerdings nur in Höhe von 25,00 EUR. Insoweit wird im Rahmen des gemäß § 287 ZPO auszuübenden Ermessens davon ausgegangen,

dass in der Gesamtschau für die zur Schadensabwicklung entstehenden Unkosten wie Porti, Telefonkosten und Ähnliches nach wie vor ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR angemessen erscheint (vgl. BGH NJW 2011, 2871; OLG Karlsruhe NJW-RR 2010, 96)

- e) Nicht ersatzfähig sind indes die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Zwar handelt es sich bei im Rahmen der Unfallschadensregulierung angefallenen Anwaltskosten um einen adäquaten Unfallschaden, so dass sie im Rahmen des Erforderlichen zu ersetzen sind (vgl. BGH, Urteil vom 10.01.2006 - VI ZI 43/05 -, NJW 2006, 1065). Dies kann allerdings nur dann gelten, wenn die genannten Kosten beim Unfallgeschädigten tatsächlich angefallen sind (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19.06.2008 - 6 U 48/08 -, NJW 2008, 4055); wurden die Kosten hingegen von einer Rechtsschutzversicherung übernommen, wäre insoweit wiederum gemäß § 86 VVG von einer *cessio legis* auf letztere auszugehen. Dass dies hier erfolgt ist, haben die Beklagten behauptet; zwar haben die Beklagten - die insoweit beweisbelastet sind - einen Nachweis für den Rechtsübergang nicht erbracht, es ist aber zumindest von einer sekundären Darlegungslast des Klägers dahingehend auszugehen, dass eine Zahlung durch die Rechtsschutzversicherung nicht erfolgt und es mithin auch nicht zu einem Anspruchsübergang gekommen ist. Entsprechender Vortrag ist klägerseits trotz eines gerichtlichen Hinweises (AS 97) jedoch nicht erfolgt.

- f) Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung basiert auf §§ 91, 92 ZPO, die Entscheidung zur

vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 bzw. § 708 Nr. 11 i.V.m. §§ 711, § 709 ZPO.

Hinweise für die Praxis:

Die Bedeutung des Urteils ergibt sich aus den Erkundigungen des Geschädigten nach anderen Angeboten, die nicht zu einem verwertbaren Angebot geführt haben.

Zunächst ist kritisch anzumerken, dass das Gericht dem Geschädigten wohl eine überzogene Erkundigungspflicht auferlegt hat. Die Nachfrageobliegenheit nach günstigeren Tarifen formuliert das Gericht zu allgemein. Denn der BGH stellt die Pflicht des Geschädigten in den Zusammenhang eines ihm zu teuer angebotenen Ersatzfahrzeuges, konkret - in dazu ergangenen Entscheidungen - das Mehrfache der Werte einer Schätzgrundlage. Das OLG Dresden sieht diese Grenze regelmäßig bei 50 % über Schwacke-Normaltarifen.

Da sich der Geschädigte in diesem konkreten Fall jedoch tatsächlich vor der Anmietung um einen Marktüberblick bemüht hatte und das auch mit Preisen belegen konnte, hat sich das Gericht mit der Frage befasst, ob dieser Geschädigte mit seinem Vortrag bewiesen hat, dass für ihn zu denselben Leistungsbestandteilen kein günstigeres Fahrzeug zur Verfügung stand. Das hat das Gericht bestätigt.

Bemerkenswert ist dabei, dass sich die Ergebnisse der Erkundigungen des Geschädigten nach Marktpreisen tendenziell mit den Werten der Schwackeliste decken und jedenfalls ganz weit entfernt von den Werten der Fraunhoferliste liegen. Das kann auch als Grund vermutet werden, seitens der Beklagten auf eine Berufung verzichtet zu haben.

Mieter muss ex ante nicht den ex post billigsten Anbieter beauftragen

1. Restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall sowie Standkosten werden in voller Höhe zugesprochen.
2. Nicht zu ersetzen seien lediglich unnötige Aufwendungen. Es besteht das Risiko, dass der Geschädigte nicht den billigsten Anbieter beauftragt, wofür er aber nicht einzustehen hat. Der Geschädigte kann den Anmiet-Anlass Unfall bei der Anmietung nicht leugnen.
3. Die Richtlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind ungeeignet, da auch Gutachten keine rückwirkenden Erkenntnisse bringen können.
4. Schadenersatzforderungen aufgrund legaler Tarife außerhalb des Wuchers sind hinzunehmen.

Landgericht Mannheim, Urteil vom 18.08.2014, Az. 5 O 12/14

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Kläger gegen XXX Beklagte wegen Schadensersatz hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 2014 durch Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.038,33 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.11.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum

18.11.2013 bis 31.01.2014 aus 4.380,17 € zu bezahlen.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 675,33 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.02.2014 zu bezahlen.
4. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten restliche Schadensersatzansprüche nach einem Unfall im Straßenverkehr geltend.

Am 12.10.2013 gegen 19:00 Uhr ereignete sich ein Verkehrsunfall. Daran beteiligt waren der Kläger, der mit seinem Fahrzeug unterwegs war, sowie die Beklagte Ziff. 1, welche das Fahrzeug steuerte, das bei der Beklagten Ziff. 2 pflichtversichert war. Der Kläger wurde bei dem Unfall verletzt. Am Fahrzeug des Klägers entstand Totalschaden. Die Beklagten sind unstreitig Schadensersatzpflichtig.

Der Kläger ließ von einem Sachverständigen die unfallbedingten Schäden feststellen. Dieser ermittelte: Wiederbeschaffungswert 6.500,00 €, Restwert 910,00 €, Wiederbeschaffungsaufwand 5.590,00 €, Wiederbeschaffungsdauer 14 Kalendertage (Anl. K1). Hierfür stellte er dem Kläger 765,17 € in Rechnung (Anl. K2). Der Kläger verlangte von der Beklagten Ziff. 2 mit Anwaltsschreiben vom 18.10.2013 die Zahlung von insgesamt 6.380,17 € (inklusive Kostenpauschale von 25,00 €, Anl. K3). Im Zeitraum 21.10.2013 - 04.11.2013 mietete der Kläger ein Fahrzeug von der Firma Avis an. Dafür stellte diese Firma ihm 2.038,33 € in Rechnung (Anl. K4). Auch diese Kostenposition machte der Kläger gegenüber der Beklagten geltend (Anl. K6). Darüber hinaus verlangt der Kläger weitere 675,33 € entsprechend der Rechnung (Anl. K7) betreffend die Kosten für Bergung, Abschleppen und Unterstand.

Noch vor Klageerhebung bezahlte die Beklagte Ziff. 2 an den Kläger 3.000,00 €.

Die Parteien haben übereinstimmend die Hauptsache teilweise, nämlich i.H.v. 4.380,17 €, im Hinblick auf die zwischenzeitliche zweite Zahlung von Beklagtenseite am 31.01.2014 für erledigt erklärt (Bl. 18).

Der Kläger ist der Ansicht, alle geltend gemachten Schadenspositionen seien zu erstatten.

Der Kläger beantragt zuletzt, die Beklagten zu verurteilen,

1. an den Kläger 1.038,33 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.11.2013 zu bezahlen,
2. an den Kläger Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum 18.11.2013 bis 31.01.2014 aus 4.380,17 € zu bezahlen,
3. an den Kläger weitere 675,33 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.02.2014 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor: Nach Schwacke-Liste betrage der normale Tarif 1.388,00 €; nach der Fraunhofer-Liste betrage der Tarif nur 461,06 €, das arithmetische Mittel belaufe sich somit auf 924,53 €, weshalb von Beklagtenseite im Hinblick auf die geltend gemachten Mietwagenkosten nur (wie geschehen) 1.000,00 € hätten übernommen werden müssen.

Die Standkostendauer sei unangemessen lang. Aufgrund der Schadensminderungspflicht sei der Kläger verpflichtet gewesen, unverzüglich nach Begutachtung des Unfallfahrzeuges zu dem Restwertangebot zu veräußern. Gehe man von einer Überlegungsfrist von einer Woche aus, seien insoweit allenfalls 83,30 € zu erstatten.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I.
Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch aus § 7, 18 StVG, 115 Abs. 1 VVG auf Zahlung des gesamten geltend gemachten Schadens zu.

Gemäß §§ 249 ff. BGB schulden die (hier unstreitig) zum Schadensersatz verpflichteten Beklagten den Ersatz der Aufwendungen, die der Kläger vornehmen musste, den entstandenen Schaden zu kompensieren. Nicht zu ersetzen sind lediglich leicht vermeidbare, also unnötige Aufwendungen (§ 254 BGB).

Grundsätzlich schuldet der zum Schadensersatz Verpflichtete Naturalrestitution. Das bedeutet, dass er selbst verpflichtet ist, etwa beschädigtes Eigentum wieder instand zu setzen. Muss er sich hierbei - etwa schon aus rechtlichen Gründen (um eine Instandsetzung lege artis überhaupt vornehmen zu können) - eines Dritten bedienen, trifft ihn das Risiko, nicht den billigsten Anbieter zu beauftragen. Ihn trifft auch das Risiko, wenn es dem Dritten nicht im ersten Anlauf gelingt, den Schaden zu beheben oder dieser sonst nicht die billigste Lösung findet. Die Möglichkeit des Geschädigten, statt der Naturalrestitution eine Entschädigung in Geld zu verlangen (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB), hat an dieser Risikoverteilung nichts geändert, stellt sie doch ein zusätzliches Recht dar. Dann aber ist es schon nicht einzusehen, weshalb sich der Geschädigte, trifft ihn an den vermeintlichen Mehrkosten kein Verschulden, dafür einzustehen hätte.

Das Gericht verkennt nicht, dass es insoweit höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Allein sind die dort entwickelten Richtlinien nicht geeignet, dem offensichtlichen Problem, nämlich der Bereicherungsmentalität der Autovermieter, entgegenzuwirken. Das Landgericht Karlsruhe hat in einem bemerkenswerten Verfahren (Aktenzeichen 4 S 396/12, Urteil vom 14.01.2014, zit. nach Juris) extra ein Sachverständigengutachten im Hinblick auf Mietwagenpreise eingeholt. Dem Sachverständigen war es dort schon nicht möglich, quasi rückwirkend die seinerzeit angebotenen Mietwagenpreise festzustellen. Feststellen konnte er aber, dass günstigere Tarife nur dann angeboten wurden, wenn der potentielle Mieter (der Geschädigte) bewusst falsche Angaben im Hinblick auf den Grund der Anmietung machte. Dem erkennenden Gericht ist keine Norm bekannt, wonach ein Vertragspartner den anderen im Hinblick auf eine Schadensersatzpflicht eines Dritten belügen muss. (Diese Pflicht hat auch das Landgericht Karlsruhe verneint.) Es kann auch nicht sein, dass - wie im vorliegenden Fall - der Geschädigte in einen zweiten Rechtsstreit gezwungen wird, nur weil Gewerbetreibende (Mietwagenfirmen) eine konkrete Situation für sich ausnützen (vgl. hierzu auch OLG Dresden, Aktenzeichen 7 U 606/13, Rdnr. 6 ff., 10 ff., Urteil vom 18.12.2013, zit. nach Juris). Entweder solche Tarife sind illegal (etwa: §§ 134, 138 BGB) oder hinzunehmen. Es darf auch nicht verkannt werden, dass die Suche nach einem anderen Anbieter ihrerseits Zeit (und damit Geld) kostet und evtl. Mehrkosten an anderer Stelle (Transferkosten) verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund sind hier die unstreitig angefallenen Mietwagenkosten von dem Beklagten in voller Höhe zu erstatten, zumal sie nur geringfügig über dem von Beklagtenseite zugestandenen „Normaltarif“ liegen.

Dem Kläger steht auch die Erstattung der Standkosten in voller Höhe zu.

Ein nicht mehr fahrbereites Kraftfahrzeug kann nicht irgendwo auf der Straße abgestellt werden, sondern muss untergestellt werden. Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt ist eine naheliegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten sind erstattungsfähig. Dass sie diejenigen übersteigen, die für eine gewerbliche Abstellmöglichkeit, etwa in einem Parkhaus, angefallen wären, hat die für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) darlegungs- und beweispflichtige Beklagtenseite nicht konkret vorgetragen (BGH VersR 2013, 471). Die Beklagtenseite hat auch sonst nicht dargelegt, dass es das Verschulden des Klägers gewesen sei, dass der Ankäufer den Unfallwagen nicht früher abgeholt hat.

Zu beachten ist vorliegend, dass nicht etwa fiktive Kosten abgesetzt werden (dann wäre Raum für Berechnungen), sondern dem Geschädigten tatsächlich entstandene. Dann aber ist es Sache der Haftenden Umstände

darzulegen und ggfs. unter Beweis zu stellen, die eine Anwendung des § 254 BGB rechtfertigen. Letzteres ist nicht geschehen.

II.

Die Zinsforderungen ergeben sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286, 288 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a, 100 Abs. 4 ZPO. Die Klage war auch im Hinblick auf die Erledigung zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

III.

Die Schriftsätze der Streitverkündeten gingen sämtlich erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung ein und konnten deshalb nicht berücksichtigt

werden (inklusive Beitrittserklärung).

Hinweise für die Praxis:

Die Begründung des Landgerichtes mag einfach klingen, doch bietet sie den Vorteil, einiges vom Kopf wieder auf die Füße zu stellen. Denn woher soll ein Geschädigter eine Rechtsprechung pro Fraunhofer kennen, auf die ihn die Rechtsprechung in seinen Rechten zurücksetzt, was ihn selbst von den erhobenen Forderungen eine vierstellige Summe kosten kann. Warum kann eine nachträgliche Preiskontrolle der Gerichte dazu führen, dass eine Mietwagenforderung (zunächst erhoben im Rahmen der Schwackewerte) halbiert wird, obwohl der BGH die Schwackewerte und die Erhebungsmethode der Firma Schwacke gelten lässt? Die markigen Worte des Gerichtes sind zu relativieren, wenn es gleichzeitig feststellt, dass die Forderungen des Klägers nur geringfügig über den zugestandenen Beträgen liegen.

Allgemeine Einwände und die üblichen Alternativangebote sprechen nicht gegen Schwacke

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Erstgerichtes muss sich die Klägerin nicht darauf verweisen lassen, dass ihr ein günstigeres Fahrzeug zur Verfügung gestanden hätte.
2. Allgemeine Einwände der Beklagten gegen die Anwendbarkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels sind unerheblich.
3. Auch der Versuch der Darstellung konkreter und günstigerer Alternativangebote geht fehl. Die vorgelegten Internetangebote sind nicht vergleichbar, weil zeitlich ungeeignet und inhaltlich unvollständig (Verfügbarkeit, Vorauszahlung, Zahlungsmittel, ...) oder anderslautend (Vorbuchungsfrist, räumlich, ...).
4. Für Anmietungen im April sind Nebenkosten für die Ausrüstung mit wintertauglicher Bereifung zu erstatten.
5. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind ebenso zu erstatten.

*Landgericht Berlin, Urteil vom 02.10.2014, Az. 41 S 8/14
(Vorinstanz Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 07.01.2014, Az. 109 C 3112/13)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Beklagte und Berufungsklägerin gegen XXX Klägerin und Berufungsbeklagte hat die Zivilkammer 41 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin (Mitte), auf die mündliche Verhandlung vom 02.10.2014 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 07.01.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte - 109 C 3112/13 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 853,88 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2011 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.03.2013 zu zahlen.
- 3.) Wegen der weitergehenden Zinsansprüche wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

I. Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II. Die zulässige Berufung ist mit Ausnahme eines Teils des geltend gemachten Zinsanspruchs begründet und führt im tenorierten Umfang zu einer teilweisen Änderung des angefochtenen Urteils.

1.)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht aufgrund des Verkehrsunfallereignisses vom 15.04.2011 einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe des Betrags von 853,88 € (§§ 17, 18 StVG, §§ 823, 249 ff. BGB, § 115 VVG, § 398 ff. BGB).

Die alleinige Haftung der Beklagten für die aus diesem Unfall resultierenden materiellen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin besitzt auf Grundlage der unstreitig erfolgten Abtretung auch - was von keiner der Parteien in Abrede gestellt wird - die erforderliche Aktivlegitimation. Insbesondere verstößt die Abtretung nicht gegen das

Rechtsdienstleistungsgesetz (vgl. KG, Urteil vom 08.05.2014 - 22 U 119/13 - unter Hinweis auf BGH NJW 2013, 1870).

Die Parteien streiten lediglich über den Umfang des der Klägerin gegen die Beklagte zustehenden Anspruchs auf Erstattung von Mietwagenkosten. Über den durch die Beklagte insoweit bereits vorprozessual an die Klägerin geleisteten Betrag von 852,00 € hinaus ist ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe, nämlich in Höhe des Betrages von 853,88 € zu bejahen.

Aufgrund der unstreitigen, reparaturbedingten Anmietung eines Ersatzfahrzeugs der Geschädigten Frau XXX (im Folgenden: Geschädigte) bei der Klägerin für den Zeitraum vom 16. bis 29.04.2011 sind ausweislich der vom 30.04.2011 datierenden Rechnung der Klägerin (Anlage K2 zur Klageschrift, Bl. 34 Bd. 1 d. A.) Mietwagenkosten in Höhe des Betrages von 2.030,00 € entstanden. Auf diese Kosten zahlte die Beklagte 852,00 €, die Geschädigte ferner Umsatzsteuer in Höhe des Betrages von 324,12 €.

Abweichend von der Auffassung der Beklagten und von den Ausführungen des Amtsgerichts in der angefochtenen Entscheidung muss sich die Klägerin nicht darauf verweisen lassen, dass ihr die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem günstigeren Tarif möglich gewesen wäre. Die vom Amtsgericht angeführten Zweifel, dass ein Ersatzfahrzeug günstiger hätte angemietet werden können, gehen vorliegend nicht zu Lasten der Klägerin.

Abweichend von der Auffassung des Amtsgerichts stellt sich im vorliegenden Fall nicht die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 BGB erforderlich waren. Die Klägerin begehrt im vorliegenden Fall nämlich nicht die Erstattung von Kosten eines (erhöhten) Unfallersatztarifes, sondern macht vielmehr Kosten eines Normaltarifs geltend. Dies folgt zum einen aus dem Mietvertrag vom 16.04.2011 (Anlage K2 zur Klageschrift, Bl. 35 Bd. 1 d. A.), denn dort ist angeführt „Unfallersatz lt. Normaltarif“. Zum anderen liegen die Kosten der streitgegenständlichen Rechnung unstreitig unter dem Wert nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Die Klägerin hat insoweit einen Wert von 2.454,00 € ermittelt. Eigene Recherchen des Berufungsgerichts haben einen Wert von sogar 2.590,74 € ergeben

(vgl. Schwacke-Liste, Automietpreisspiegel 2011:

Wochenpauschale, arithmetisches Mittel:	839,90 € x 2 = 1.679,80 €;
Vollkaskoversicherung, Gruppe 8, arithmetisches Mittel:	25,88 € x 14 = 362,32 €;
Zusatzfahrer, arithmetisches Mittel:	13,77 € x 14 = 192,78 €;
Navigationsgerät, arithmetisches Mittel:	9,55 € x 14 = 133,70 €;
Zustellung und Abholung, arithmetisches Mittel:	25,74 € x 2 = 51,48 €;
Winterreifen, arithmetisches Mittel:	12,19 € x 14 = 170,66 €.

Dabei stellt dieser Mietpreisspiegel - ebenso wie der von der Beklagten bevorzugte Frauenhafer-Mietpreisspiegel - nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine geeignete Schätzgrundlage dar, auch in Kenntnis der Unterschiedlichkeit dieser beiden Mietpreisspiegel (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - IV ZR 300/09 -, NJW 2011, 1947). Nur im Falle der Inanspruchnahme eines (erhöhten) Unfallersatztarifs liegt jedoch die Darlegungs- und Beweislast bei dem Geschädigten, hier der Klägerin, dass es sich bei der Inanspruchnahme dieses Tarifs um erforderliche Kosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehandelt hat (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Auflage, § 249 Rn. 34). In dem Falle, dass - wie vorliegend der Fall und wie im Termin vom 02.10.2014 erörtert - ein Normaltarif in Anspruch genommen wird, besteht abweichend zum Fall der Inanspruchnahme eines (erhöhten) Unfallersatztarifs grundsätzlich keine Nachfrage- und Erkundigungsobliegenheit des Geschädigten. Vielmehr liegt im Falle der Inanspruchnahme eines Normaltarifs die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dem Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ohne Weiteres zu einem günstigeren Mietpreis möglich gewesen wäre, im Sinne eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2

BGB, bei dem Schädiger, vorliegend somit bei der Beklagten (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09 -, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08 -, jeweils zitiert nach „juris“). Diese hat einen entsprechenden Verstoß der Geschädigten gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB jedoch bereits nicht hinreichend dargetan. Im Übrigen mangelt es auch an einem entsprechenden Nachweis.

Grundsätzliche, generelle Einwendungen gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels zur Ermittlung des Schadens nach § 287 ZPO - und damit im vorliegenden Fall gemäß den vorstehenden Ausführungen zur Bewertung des Normaltarifs - , wie sie von der Beklagten vorgebracht worden sind, sind gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als unerheblich zu werten (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11 -, zitiert nach „juris“, veröffentlicht z. B. in NJW 2013, 1539 ff.). Ferner ist das Berufungsgericht grundsätzlich befugt, einen anderen Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage zu wählen als das Amtsgericht (BGH, Urteil vom 12.04.2011- VI ZR 300/09 -, zitiert nach „juris“, dort Rz. 12, veröffentlicht z.B. in NJW 2011, 1947 ff.).

Als erheblich zu werten ist jedoch, und nur dann bedarf das Vorbringen gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einer Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 18.12.2012 a.a.O.). In gleicher Weise sind Einwendungen der Beklagten gegen den von der Klägerin in Anspruch genommenen, bereits unter dem Wert nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel liegenden Mietwagentarif nur dann erheblich, wenn die Beklagte darlegt, dass der Geschädigten deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung ohne Weiteres zugänglich gewesen wären (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09 -, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08 -, jeweils zitiert nach „juris“). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beklagten jedoch - wie im Termin vom 02.10.2014 ebenfalls erörtert - nicht.

Es ist nicht dargetan, dass es sich bei den durch die Beklagte als Anlagen B4 - B6 zum Schriftsatz vom 24.06.2013 (Bl. 60 ff. Bd. 1 d. A.) zur Akte gereichten Angeboten der Firmen Sixt, Avis und Hertz um konkrete Angebote handelt, die den für die Geschädigte zugänglichen (ortsüblichen) Normaltarif für Selbstzahler am Anmietungsort Berlin-Steglitz wiedergeben. Keines der Angebote bezieht sich auf den hier maßgeblichen konkreten Anmietungszeitraum vom 16. bis zum 29.04.2011. Vielmehr wurden die vorgenannten Angebote jeweils erst mehr als 2 Jahre später, nämlich am 23.06.2013 für den Zeitraum vom 29.06. bis zum 12.07.2013 eingeholt. Soweit die Beklagte anführt, besondere Preisschwankungen für das Mietwagengeschäft gäbe es nicht, ist dieses Vorbringen nicht hinreichend. Zum einen ist das für den vorliegend maßgeblichen, relativ langen Zeitraum von mehr als 2 Jahren für sich genommen ohne eine nähere Darlegung nicht plausibel. Zum anderen hält die Beklagte hiernach selbst Preisschwankungen für möglich, legt deren konkreten Umfang jedoch nicht näher dar. Ferner beinhalten die Angebote abweichend vom vorliegenden Schadensfall, in welchem der Mietwagen am 16.04.2011 und damit einen Tag nach dem am 15.04.2011 eingetretenen Unfallereignis angemietet wurde, eine Vorbuchungsfrist von 6 Tagen. Dass gemäß der Behauptung der Beklagten bei einer Buchung über das Internet auch eine Vorlaufzeit von 2 bis 3 Stunden reichen würde, hat die Beklagte mangels Darlegung entsprechender Angebote nicht hinreichend dargetan und im Übrigen auch nicht belegt. Ferner handelt es sich um Internetangebote, während der Geschädigte nicht grundsätzlich darauf zu verweisen ist, ein Ersatzfahrzeug im Internet mieten zu müssen. Etwas anderes folgt abweichend von der Auffassung der Beklagten auch nicht aus der von dieser angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (vgl. a.a.O.). Ob die Preise auch bei einer nicht über das Internet er-

folgten Bestellung gegolten hätten, ist nicht konkret dargelegt. Es ist – insbesondere auf das entsprechende Bestreiten der Klägerin hin – auch nichts dafür ersichtlich, ob ein Fahrzeug gemäß den vorgenannten Angeboten am Anmietungstag tatsächlich verfügbar und zu dem ausgewiesenen Preis anzumieten gewesen wäre. Auf das entsprechende Bestreiten der Klägerin hin ist hier auf im Übrigen auch kein Beweisantritt der Beklagten erfolgt, so dass die Beklagte insoweit auch beweisfällig ist. Dem Geschädigten ist ferner nicht ohne Weiteres abzuverlangen, eine etwaig vorhandene Kreditkarte – was durch die Klägerin hinsichtlich der Geschädigten im Übrigen in Abrede gestellt worden ist – bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs einzusetzen, wenn ihm die Möglichkeit gewährt wird, ein Unfallersatzfahrzeug ohne deren Einsatz anzumieten, da der Geschädigte gerade bei Unfällen mit weiteren, nicht vorhersehbaren Kosten rechnen muss, die er in Zukunft zusätzlich abdecken muss (vgl. auch Landgericht Berlin, Urteil vom 19.03.2013 – 41 S 121/12 –).

Soweit die Beklagte darüber hinaus ausgeführt hat, bei der eigenen Filiale der Klägerin in Teltow als Anmietstation wäre der Geschädigten ohne Weiteres sofort ein günstigeres Fahrzeug zugänglich gewesen, ist dieses Vorbringen mangels konkreter Angaben zu dem insoweit günstigeren Mietwagentarif bereits nicht hinreichend substantiiert und damit ebenfalls unerheblich.

Nicht zu beanstanden ist des Weiteren die Ausrüstung des Unfallersatzfahrzeugs mit Winterreifen für den hier maßgeblichen Anmietungszeitraum im Monat April.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 288, 286 BGB. Soweit die Klägerin einen Zinsanspruch über den Betrag von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB hinaus geltend gemacht hat – beantragt sind Zinsen in Höhe von 7,91 % – ist die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen.

Die Klage ist insoweit bereits nicht schlüssig. Die durch die Klägerin zum Nachweis des Anfalls entsprechender Kreditzinsen zur Akte gereichte, auf die Klägerin lautende Bankbescheinigung vom 19.08.2009 (Anlage K3 zur Klageschrift, Bl. 36 Bd. 1 d. A.) ist zur Darlegung eines entsprechenden Zinsschadens nicht geeignet. Denn die Klägerin macht hinsichtlich des Betrages restlicher Mietwagenkosten gemäß den vorstehenden Ausführungen keine eigenen Ansprüche, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Zessionarin Ansprüche aus abgetretenem Recht der Geschädigten als Zedentin geltend. Dass (auch) die Geschädigte einen Zinsschaden in entsprechen der Höhe erleidet, ist durch die Klägerin jedoch nicht dargetan. Im Übrigen ist die vorgenannte Bankbescheinigung auch nicht geeignet, einen entsprechenden Zinsschaden der Klägerin, welcher durch die Beklagte auch auf Grundlage der Bescheinigung vom 19.08.2009 ausdrücklich bestritten wird, zu beweisen. Denn die Bescheinigung datiert bereits aus dem Jahre 2009 und hat keinerlei Aussagekraft über den hier maßgebenden Zeitraum ab März 2013.

2.)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte darüber hinaus auch Anspruch auf die von ihr geltend gemachten vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe des Betrages von 101,40 €. Der Höhe nach ist die Berechnung der Klägerin unter Ansatz eines Geschäftswerts von 853,88 €, einer 1,3-Gebühr nach Nr. 2300VV RVG sowie einer Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € nicht zu beanstanden. Die Kosten sind im Übrigen der Höhe nach auch unstreitig.

Ein Erstattungsanspruch der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Zessionarin gegen die Beklagte ist auch dem Grunde nach gemäß § 286 BGB gegeben (vgl. hierzu Palandt/Grüneberg, a.a.O. § 249 Rn. 57). Der insoweit erforderliche Zahlungsverzug der Beklagten trat mit ihrem Ablehnungsschreiben vom 19.05.2011 ein (vgl. Anlage B1 zum Schriftsatz der Beklagten

vom 24.06.2013, Bl. 56 f. Bd. 1 d. A.). Der Klägerin ist hinsichtlich des vorprozessualen Schreibens ihres Prozessbevollmächtigten vom 12.03.2013 abweichend von der Auffassung der Beklagten kein Verstoß gegen die ihr grundsätzlich obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB zur Last zu legen. Dies bereits wegen der in diesem Schreiben angekündigten Klageerhebung. Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass sich in der Vergangenheit gezeigt habe, dass die Beklagte nach Eingang der Klage bzw. nach einem entsprechenden Mahnschreiben die Hauptforderung in einigen Fällen kommentarlos an die Klägerin bezahlt habe.

Unerheblich ist, ob der Klägerin gemäß dem Einwand der Beklagten eine Kostenrechnung nach § 10 RVG erteilt worden ist und ob diese durch die Klägerin beglichen worden ist. Der – der Klägerin insoweit gegebenenfalls zunächst lediglich zustehende – Befreiungsanspruch nach § 257 BGB ist nicht von der Einforderbarkeit des Anwaltshonorars nach § 10 StVO abhängig. Dieser ergibt sich bereits aus der Schadensersatzpflicht und wird sofort fällig, auch wenn die Forderung, von der zu befreien ist, noch nicht fällig ist; dies wird aus der Regelung des § 257 Satz 2 BGB hergeleitet, wonach der Befreiungsanspruch dann, wenn die dem Befreiungsgläubiger auferlegte Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, statt Befreiung vorzunehmen, Sicherheit leisten kann (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O. § 257 Rn. 1; vgl. ferner KG, Urteil vom 19.12.2013 – 22 U 249/12 – unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 05.05.2010 – III ZR 209/09 – , BGH NJW 2010, 2197 sowie LG Hagen (Westfalen), Beschluss vom 16.07.2012 – 7 S 11/12 –). Gleiches gilt dann auch für den durch die Klägerin nunmehr geltend gemachten Zahlungsanspruch. Denn der Anspruch auf Freistellung hat sich durch die unstreitige, vom 20.03.2013 datierende Zahlungsverweigerung der Beklagten in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (§ 250 BGB; Palandt/Grüneberg, a.a.O. § 257 Rn. 2, § 250 Rn. 2).

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 288, 286 BGB. Soweit die Klägerin einen Zinsanspruch über den Betrag von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB hinaus geltend gemacht hat – beantragt sind auch hier Zinsen in Höhe von 7,91 % – ist auch an dieser Stelle die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hat für einen entsprechenden weiterreichenden Zinsschaden nicht den erforderlichen Nachweis erbracht. Denn gemäß den Ausführungen zu vorstehend Ziffer 1.), auf welche verwiesen wird, ist die Bankbescheinigung vom 19.08.2009 nicht geeignet, einen entsprechenden Zinsschaden der Klägerin zu beweisen.

3.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache weder von grundsätzlicher Bedeutung ist noch die Rechtsfortbildung oder Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert (§ 543 ZPO).

Hinweise für die Praxis:

Die Abrechnung eines Betrages unterhalb der Schwackeliste kann nach Auffassung des Berufungsgerichtes keinen überhöhten Unfallersatztarif darstellen, der zu einer besonderen Erkundigungspflicht nach günstigeren Angeboten führen könnte. Hieraus ergibt sich auch, dass die Beweislast dafür bei der Beklagten liegt, dass dem Geschädigten doch ein günstigeres und annahmefähiges Angebot bekannt und zugänglich war. Als Schätzgrundlage wird nachvollziehbar begründet die Schwackeliste angewandt, wogegen der allgemeine und „konkret gemeinte“ Vortrag der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen wird.

Beweislast-Frage: Günstigere Angebote ohne Weiteres verfügbar?

1. Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens sind die erhobenen Forderungen nach einer Fahrschul-Ersatzanmietung zu erstatten.
2. Die Kosten eines Ersatzbedarfs für die bereits geplante Nutzung eines Fahrschulfahrzeugs sind nicht durch den Gewinnentgang gedeckt.
3. Die Ohne-Weiteres-Zugänglichkeit zu einem günstigeren vergleichbaren Fahrzeugersatz hat die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung zu beweisen.

Amtsgericht Ludwigsburg, Urteil vom 23.05.2014, Az. 10 C 469/14

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Richter am Amtsgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.144,94 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 22.02.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 130,50 EUR außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 22.02.2014 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.144,94 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht aus abgetretenen Recht restliche Mietwagenkosten geltend.

Zugrunde liegt ein Verkehrsunfall vom 11.03.2013. Die alleinige Haftung hieraus trifft die Beklagte. Bei dem verunfallten Fahrzeug des Zedenten handelt es sich um ein Fahrschulfahrzeug.

Der Zedent mietete für 7 Tage bei der Klägerin ein Fahrzeug an, wofür diese 1.581,70 EUR netto berechnete. Hierauf bezahlte die Beklagte 436,76 EUR. Die Klägerin stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.144,94 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 130,50 EUR an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor, der Zedent habe nicht den wirtschaftlichsten Weg gewählt. Er hätte den Ertragsrückgang berechnen müssen. Bei erwerbswirtschaftlichem, produktivem Einsatz einer Sache sei die Verkürzung ihres Nutzungswertes im Wesentlichen durch einen Gewinnentgang ausgewiesen.

Bezüglich des weiteren Partei- und Sachvortrags wird auf die Akte und der darin befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Am 05.05.2014 wurde eine Beweisaufnahme durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens durchgeführt. Hinsichtlich der Ausführungen des Sachverständigen wird auf das Protokoll vom selben Tag (Bl. 104-106 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht ein restlicher Mietwagenersatzanspruch in Höhe von 1.144,94 EUR zu.

Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist festzustellen, dass die Klägerin für die 7-tägige Anmietung eines Fahrschulautos 1.581,70 EUR netto berechnete.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen, denen sich das Gericht in vollem Umfang anschließt, waren in der näheren Umgebung lediglich 3 Mietwagenunternehmen in der Lage, ein Fahrschulfahrzeug zu vermieten. Bei der Fa. XXX hätte nach deren Angaben eine 7-tägige Anmietung 733,00 EUR gekostet, bei der Fa. XXX in Stuttgart 1.715,00 EUR und bei der Fa. XXX in Stuttgart wären 1.660,00 EUR angefallen.

Während bei den Firmen XXX und XXX ein Fahrschulfahrzeug für den entscheidungserheblichen Zeitraum zur Verfügung gestanden hätte, war dies bei der Fa. XXX nicht zu erfahren. Es bleibt insoweit bei der fiktiven Angabe, dass grundsätzlich ein Fahrschulfahrzeug dort lediglich 733,00 EUR netto kostet. Ob es dem Zedenten zum Unfallzeitraum zur Verfügung gestanden hätte, blieb offen.

Bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist die Rechtsprechung des BGH zugrunde zu legen. Der BGH hat ausgeführt, dass der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, was sich zwanglos aus § 249 Abs. 1 BGB ergibt (BGH NJW 2012, 2026 RZ 8, zitiert nach Juris).

Bereits daraus ergibt sich, dass die Beklagte den Zedenten keinesfalls darauf verweisen kann, lediglich den Gewinnausfall geltend zu machen. Vielmehr ist der Schädiger verpflichtet, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne Unfallereignis stünde, d.h. er darf seinen Gewerbebetrieb in vollem Umfang weiter betreiben.

Es bedarf im Übrigen keiner weiteren größeren Überlegung, um zu erkennen, dass ein Fahrschulunternehmen, das bereits gebuchte Fahrstunden ausfallen lässt, oder wegen Nichtvorhandensein eines Fahrschulfahrzeugs keine weiteren Fahrstunden durchführt, nicht lediglich den für diesen Zeitraum entgangenen Gewinn finanziell nachteilig zu spüren bekommt. Vielmehr resultiert daraus auch ein wertmäßig nicht zu berechnender Nachteil, allein aus dem Umstand, dass das Fahrschulunternehmen am Markt nicht zur Verfügung steht.

Es besteht daher kein Zweifel, dass der Zedent berechtigt war, ein Ersatzfahrschulfahrzeug anzumieten, um den Betrieb seines Fahrschulunter-

nehmens aufrechterhalten zu können.

So hat auch der BGH entschieden, dass derjenige, der sein Fahrzeug in Folge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten beanspruchen kann (BGH a.a.O.).

Dabei hat allerdings der Geschädigte auch das in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Er hat im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er Ersatz nur derjenigen Kosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchszugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten dürfte.

Vorliegend erübrigt sich der Streit zwischen Schwacke-Liste und Fraunhofer Instituts-Liste, da dort die Spezialfahrzeuge des Fahrschulbereiches nicht erfasst sind.

Wie auch vom Sachverständigen festgestellt wurde, gibt es nur wenige Mietunternehmen in der Region, die Ersatzfahrschulfahrzeuge anbieten.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass von den 3 im Stuttgarter Bereich existierenden Mietwagenunternehmen, die Fahrschulfahrzeuge vermieten, zwei, nämlich die Fa. XXX und die Fa. XXX, bei einer Anmietdauer von 7 Tagen noch über dem Rechnungsbetrag der Klägerin lagen.

Damit wäre der Zedent allenfalls auf die Fa. XXX zu verweisen gewesen, wengleich im Rechtsstreit nicht feststellbar war, ob für den Unfallzeitraum von dort ein solches Fahrzeug hätte angemietet werden können.

Damit stellte sich die Frage nach der Beweislastverteilung.

Der BGH hat entschieden, dass die Erforderlichkeit im Sinn des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, für deren Vorliegen der Geschädigte beweispflichtig ist, von der Frage der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB zu

trennen ist (BGH NJW 2010, 1445 ff. RZ 15, zitiert nach Juris).

Dabei obliegt es dem Schädiger, der einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht geltend macht, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen ohne Weiteres zugänglich gewesen wäre (BGH a.a.O.). Es fiel mithin vorliegend in den Aufgabenkreis der Beklagten zu beweisen, dass im fraglichen Zeitraum die Fa. XXX ein Ersatzfahrschulfahrzeug zur Anmietung hätte zur Verfügung stellen können.

Nachdem diese Frage nicht geklärt werden konnte, ist sie nicht zu Lasten der Klägerin, sondern zu Lasten der Beklagten zu entscheiden.

Dies bedeutet, es muss davon ausgegangen werden, dass das Angebot der Fa. XXX lediglich auf dem Papier steht und sie jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt ein Ersatzfahrschulfahrzeug nicht hätte zur Verfügung stellen können.

Mithin ist der von der Klägerin berechnete Betrag noch der günstigste von den im Stuttgarter Bereich tätigen Fahrschulwagen-Vermieter.

Die Erforderlichkeit der Anmietung des Fahrschulfahrzeuges durch den Zedenten ist gegeben, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht von der Beklagten nicht bewiesen. Der Klage war daher in vollem Umfang stattzugeben.

Der Zinsanspruch und Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten rechtfertigt sich als Verzugschadensersatz nach §§ 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hinweise für die Praxis:

Die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens sind die Grundlage dieser Entscheidung. Der Sachverständige versuchte neben den ortsüblichen Preisen auch herauszufinden, ob alle Anbieter zum Zeitpunkt der Anmietung lieferfähig gewesen sind, dies konnte nicht geklärt werden.

Fraunhofer-Mängel sprechen für Schwacke. Das zeigen auch die Internet-Recherchen der Klägerin.

1. Objektiv zur Wiederherstellung erforderlich sind Kosten, die vergleichbar im Rahmen der Schwackeliste ermittelt werden können. Die Forderung liegt darunter. Mängel der Fraunhoferliste lassen diese nicht vorzugswürdig erscheinen.
2. Die vorgelegten Angebote zur Erschütterung der Schätzgrundlage sind ungeeignet, weil zeitlich und inhaltlich nicht vergleichbar.
3. Die von der Klägerin aufgeführten Internetbeispiele und die selbst in den Prozess eingeführten Angebote werden von der Beklagten mit zweierlei Maß gemessen. Einer von der Beklagten beantragten Beweiserhebung dazu bedurfte es nicht.

Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 18.06.2014, Az. 113 C 775/14

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Mietwagenkosten hat das Amtsgericht Leipzig durch Richter am Amtsgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2014 am 18.06.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 868,68 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 08.02.2014, nebst weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 868,68 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt restliche Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht.

Am 09.06.2011 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem das Fahrzeug von Frau XXX und ein bei der Beklagten versichertes Fahrzeug beteiligt waren. Unstreitig haftet die Beklagte für den Verkehrsunfall im vollen Umfang. XXX mietete vom 11.06.2011 bis 05.07.2011 ein Fahrzeug bei der Klägerin an, das der Gruppe 2 zuzuordnen ist. Das geschädigte Fahrzeug ist in der gleichen Gruppe zuzuordnen und ist 3 Jahre alt.

Die Klägerin stellte insgesamt 2.160,15 EUR in Rechnung. Darauf zahlte die Beklagte 1.212,95 EUR. Die Klägerseite lässt sich ersparte Eigenkosten in Höhe von 78,52 EUR anrechnen, so dass eine Restforderung über 868,68 EUR verbleibt.

Die Geschädigte hat ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Wegen der Einzelheiten des Vertragstextes wird auf die Anlage K 1 (Bl. 6 d. A) verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten voll erstattungsfähig seien. Sie trägt auch vor, dass die Geschädigte auf das Fahrzeug angewiesen gewesen wäre. Die Reparaturdauer wäre für die Geschädigte zum Anmietzeitpunkt nicht abschließend absehbar gewesen. Die in den Anlagen der Beklagtenseite vorgelegten Ausdrücke aus dem Sondermarktmedium Internet vom 26.02.2014 hätten nichts mit einer notwendigen Anmietung zum 10.06.2011 mit offenem Mietzeitende zu tun.

Im Übrigen wird Bezug genommen im vollen Umfang auf das schriftsätzliche Vorbringen.

Die Klägerin stellte folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 868,68 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinsatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit, nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Beklagte stellte folgende Anträge:

1. die Klage abzuweisen,
2. die Kosten des Verfahrens der klagenden Partei aufzugeben.

Die Beklagte trug vor, dass der Geschädigten, soweit zum Zeitpunkt der Anmietung, die Dauer des tatsächlichen Ausfalls des eigenen Fahrzeuges nicht bekannt sei, es regelmäßig zumutbar wäre, zunächst eine zeitlich begrenzte Anmietung vorzunehmen, bis sodann eine Werkstattinformation über die tatsächliche Reparaturdauer vorliege. Die Geschädigte hätte auch eine günstigere Anmietung leicht erreichen können. Insoweit verweise die Beklagte auf die vorgelegten Internetangebote von Avis und Europcar. Die angegebenen Konditionen hätten auch in dem in Rede stehenden Zeitraum zur Verfügung stehen können. Die Geschädigte wäre gehalten gewesen, vor Abschluss des streitgegenständlichen Mietvertrages, zumindest eine Erkundigung nach etwaigen günstigeren Angeboten

einzuholen. Dies sei offensichtlich nicht erfolgt. Die Schwacke-Automietpreisliste wäre zur Schätzung des Normaltarifs ungeeignet. Nach der Rechtsprechung des BGHs wäre die Schwacke-Mietpreisliste als Schätzungsgrundlage jedenfalls dann erschüttert, wenn konkrete Angebote, wie mit der Klageerwiderung vorgelegt, ein anderes Preisniveau darlegen würden.

Im Übrigen wird Bezug genommen im vollen Umfang auf das schriftsätzliche Vorbringen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht gemäß § 115 VVG. Unstreitig haftet die Beklagte aus dem Verkehrsunfall zu 100 %. Streitig ist allein die Höhe der Mietwagenkosten.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Mietwagenkosten als notwendige Kosten der Schadensbehebung verlangen. Diese Kosten gehörten zum Herstellungsaufwand. Der Geschädigte kann jedoch nur den Betrag ersetzt verlangen, der objektiv erforderlich ist, d. h., die Aufwendung, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage machen würde.

Festzustellen ist zunächst, dass die Klägerin nicht nach dem sogenannten Unfallersatztarif abrechnet, sondern der Abrechnung ein Normaltarif zugrunde liegt.

Die Einwendungen der Beklagten gegen die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten stützen sich auf die vorgelegten Angebote (Anlage B 1). Diese sind jedoch nicht geeignet, die klägerische Forderung infrage zu stellen. Die vorgelegten Angebote datieren vom 10.03.2014. Der Unfall ereignete sich jedoch bereits am 09.06.2011. Dem entgegen konnte die Klägerseite Internetangebote der Firma Avis, Europcar und Hertz vom 10.06.2011 vorlegen. Schon der Umstand, dass die von der Klägerseite vorgelegten Angebote weitaus zeitnah zum Unfallzeitpunkt liegen, bedeutet, dass die von der Beklagtenseite vorgelegten Angebote ungeeignet sind, die klägerische Forderung infrage zu stellen. Es bedarf diesbezüglich auch keiner Beweiserhebung gegebenenfalls durch Einholung eines Gutachtens, da die Beklagtenseite nicht einmal ansatzweise begründen kann, weshalb die von der Klägerseite vorgelegten Angebote falsch sein sollen. Es ist diesbezüglich auch nicht nachvollziehbar, wenn die Beklagtenseite formuliert: „Somit komme es nicht darauf an, welche Preise bei den von der Klägerseite herausgegriffenen Autovermietungen, namentlich Avis und Europcar, Anwendung gefunden hätten. Diese entsprechen jedenfalls nicht dem Marktniveau und werden im Übrigen auch mit Nichtwissen bestritten.“ Dem entgegen sollen jedoch die von der Beklagtenseite vorgelegten Angebote von Avis und Europcar dem Marktniveau im Jahr 2011 entsprechen. Aus dem Vortrag der Beklagtenseite kann man nur entnehmen, dass die jeweils vorgelegten Beweisangebote mit unterschiedlichem Maßstab gemessen haben will.

Entscheidend kommt es vorliegend allein auf die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs an. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs liegt gemäß § 287 ZPO im freien Ermessen des Gerichts. Ob es sich bei den abgerechneten Kosten um erforderliche erstattungsfähige Kosten handelt, ist daher zu schätzen. Als geeignete Schätzgrundlage für den Normaltarif kann der Schwacke-Mietpreisspiegel herangezogen werden. Die Schwackeliste ist als Schätzgrundlage allgemein anerkannt (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az. VI ZR 353/09). Richtig ist, dass eine Schätzung nach anderen Listen oder Tabellen ebenso zulässig ist, wie der BGH in der zitierten Entscheidung ausdrücklich

festgestellt hat. Soweit die Beklagte den vom Fraunhofer Institut erstellten Marktpreisspiegel der Schätzung zugrunde legen möchte, folgt das Gericht dieser Tabelle als Schätzgrundlage jedoch nicht. Grundlage des vom Fraunhofer Instituts erstellten Marktpreisspiegels ist eine Erhebung von Daten über Telefon und Internet. Die Datenerfassung hat sich auf Situationen beschränkt, indem ein Mietwagen per Telefon oder über das Internet gebucht wird. Ermittelt worden sind die Preise ausschließlich auf der Grundlage einer 1-wöchigen Vorbuchungsfrist. Zudem ist die Recherche auf eine 2-stellige Zuordnung von Postleitzahlen bezogen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Ergebnisse des Preisspiegels des Fraunhofer Instituts auf einer anonymen Befragung beruhen. Diesem Vorteil steht jedoch das im Verhältnis zur Schwackeliste geringere Ausmaß der Datenerfassung gegenüber. Eine Gesamtbetrachtung führt daher dazu, dass der Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts gegenüber dem Schwacke-Automietpreisspiegel nicht vorzugswürdig ist.

Für die Schätzung des Normaltarifes ist vorliegend der Schwacke-Mietpreisspiegel 2011 heranzuziehen. Bezogen auf das Postleitzahlengebiet unter Einordnung des geschädigten und auch des angemieteten Fahrzeuges in der Gruppe 2 ergibt sich für 2 x 7 Tage und 1 x 12 Tage sowie 26 Tage Haftungsbe freiung und Zustell- und Abholkosten ein Bruttobetrag über 2.723,00 EUR. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts muss sich die Geschädigte eine Eigensparnis in Höhe von 10 % anrechnen lassen. Dies ergibt einen Betrag über 2.450,70 EUR. Unstreitig wurden gezahlt 1.212,95 EUR, so dass die Klägerseite unter Zugrundelegung der Schwacke-Mietpreislis te 2011 noch einen Betrag über 1.237,75 EUR gel-

tend machen könnte. Die Forderung der Klägerin liegt offensichtlich darunter, so dass die Beklagte, wie erfolgt, zu verurteilen war.

Die Klägerin hat Anspruch auf Prozesszinsen und Verzugsschaden gem. der §§ 280, 288, 291 BGB, wie ausgeurteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO entsprechend dem Unterliegen der Beklagten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708, 711 ZPO und die Höhe des Streitwerts gemäß § 3 ZPO aus der Höhe der geltend gemachten Forderung.

Hinweise für die Praxis:

Die Beklagte hatte wieder selbst ausgesuchte Internetscreenshots in den Prozess eingebracht, die sie nach Zeitpunkt, Anbieterauswahl und Leistungsumfang so gestaltete, dass die ihr angenehmen Ergebnisse einen Angriff auf die Schwackeliste ermöglichen sollten. Unabhängig von der Frage der Vergleichbarkeit mit den konkreten Umständen der Anmietung hatte das Gericht – vom Kläger eingebracht – andere Ergebnisse der Marktrecherche zur Verfügung, die den Schluss zuließen, dass es wohl doch auf den konkreten Anmietzeitpunkt und die Vergleichbarkeit der Angebote ankommt, um das gerichtliche Schätzungsermessen auszuüben.

Kurz & Praktisch

Anwaltliche Vertretung gewerblicher Fuhrparks und Kostentragungspflicht durch Kfz-Haftpflichtversicherung

Hintergrund: Haftpflichtversicherer wenden ein, dass einem gewerblichen Fuhrpark mit und ohne Rechtsabteilung kein Recht auf Kostenerstattung anwaltlicher Vertretung zukommt.

Das AG Dortmund (Urteil vom 29.06.2009 – 431 C 2944/09) sieht das anders:

„Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nach Auffassung des seit fast 30 Jahren mit Verkehrsunfallhaftpflichtfragen befassten Richters jeder Verkehrsunfallgeschädigte gut beraten, die Regulierung selbst kleiner Schäden wie der vorliegend angemeldeten und dann auch regulierten 645,13 Euro Sachschadenersatz von Anfang an in die Hand eines erfahrenen Rechtsanwalts zu geben. (...) Da die Haftpflichtversicherer bei der Schadenregulierung in zwischen geradezu systematisch fast jede übliche Schadensposition in zahlreichen Zivilprozessen zum Gegenstand umfangreicher Auseinandersetzungen machen, muss auch der geschäftserfahrene Geschädigte stets auf der Hut sein und befürchten, dass eine Schadensposition, die noch gestern anerkannt worden wäre, von der gegnerischen Versicherung jetzt nicht mehr akzeptiert wird. (...) Schließlich gebietet es der Grundsatz der Waffengleichheit, dass auch der geschäftserfahrene Geschädigte sich durch Beauftragung eines Rechtsanwalts Augenhöhe im Verhältnis zur gegnerischen Versicherung beschaffen darf. Die Versicherungswirtschaft hat es sich mit einem Teil ihres Regulierungsverhaltens der letzten Jahre selbst zuzuschreiben, wenn Geschädigte ihr nicht mehr vertrauen und von Anfang an anwaltlichen Rat suchen.“

Im gleichen Sinne hat das AG Köln mit Urteil vom 03.09.2010 – 272 C 115/10 entschieden:

„Bei Schadenersatzansprüchen aus Unfällen von zwei Kraftfahrzeugen im fließenden Verkehr gibt es regelmäßig Aspekte, die einer juristischen Würdigung bedürfen. Auch ist es gängige Praxis der Versicherungen, Einwendungen gegen die Anspruchshöhe zu machen, so auch vorliegend. Es ist den Geschädigten nicht zuzumuten, sich damit ohne rechtlichen Beistand auseinanderzusetzen. Auch juristische Kenntnisse des Geschädigten schließen die Ersatzfähigkeit der Rechtsanwaltskosten nicht aus. Selbst von großen Unternehmen, die grundsätzlich rechtlich versiert sind, kann nicht erwartet werden, die Schadenshöhe und die erstattungsfähigen Schadenersatzpositionen selber zu ermitteln und Verhandlungen mit der Versicherung zu führen. Das Bestehen einer Rechtsabteilung kann einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten zwar eventuell dann ausschließen, wenn der Geschädigte eine Rechtsabteilung

für eben diese komplexen Fälle der Schadensberechnung hat und nur wegen Überlastung einen externen Anwalt beauftragt. Dies hat die Beklagte vorliegend aber nicht dargelegt.“

Das AG Duisburg steht mit Urteil vom 20.12.2012 – 3 C 2446/12 auf dem Standpunkt, dass es bei Verkehrsunfällen mit der Beteiligung von zwei Fahrzeugen gar keinen „einfach gelagerten Fall“ mehr gibt:

„Im Laufe der Zeit hat sich eine umfangreiche Judikatur zu der Frage entwickelt, welche Schadenspositionen in welchem Fall ersatzfähig sind (Höhe der Sachverständigenkosten, Höhe der Mietwagenkosten, Beachtlichkeit von Restwertangeboten, Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, Vorteilsausgleichung, Einsatz von gebrauchten Ersatzteilen, Anwaltskosten für Deckungszusage, Höhe der Geschäftsgebühr etc.). Vor diesem Hintergrund kann generell nicht mehr gesagt werden, dass die Regulierung von Verkehrsunfallschäden einfach gelagert sei. Denn auch wenn im Einzelfall eine vollumfängliche Regulierung erfolgt, ist dem doch eine Prüfung vorausgegangen, damit der Geschädigte nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig geltend macht. Für diese Prüfung aber darf der Geschädigte sich regelmäßig eines Anwaltes bedienen. (...) Stellen sich die Anwaltskosten – wie hier – als erforderlich dar, so ist auch ein Unternehmen, welches über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts berechtigt, wenn nicht die Abwicklung des konkreten Schadenfalles zu den originären Aufgaben der Rechtsabteilung gehört.“

Im gleichen Sinne: AG Schwerte, Urteil vom 17.10.2012 – 2 C 182/12 und AG Köln, Urteil vom 03.09.2010 – 272 C 115/10.

Laut AG Düsseldorf, Urteil vom 21.08.2014 – 28 C 444/14 sind benötigte Rechtskenntnis in jedem Fall ein Grund für die Anwaltsbeauftragung:

„Ob es sich um einen – aus juristischer Sicht – einfach gelagerten Verkehrsunfall gehandelt hat, kann dahinstehen. Der eine anwaltliche Geltendmachung von Schadensersatz rechtfertigende Aspekt ist bei jedem Verkehrsunfall, dass in jedem Fall die Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung zu der Frage notwendig ist, welche Schadenspositionen in welcher Höhe zu Recht verlangt werden können.“

Nach AG Alsfeld, Urteil vom 04.03.2013 – 30 C 700/12 darf sich auch ein Halter einer Fahrzeugflotte (hier eine Leasinggesellschaft) von Anfang an eines Rechtsanwaltes zur Schadenregulierung auf Kosten des Versicherers bedienen.

Laut AG Münster, Urteil vom 08.05.2013 – 55 C 4095/12 sind Anwaltskosten bei einem Unfall im fließenden Verkehr auch dann zu erstatten, wenn der Geschädigte Halter einer Fahrzeugflotte ist.

Wenn ein Versicherer kürzt und damit am Ende vor Gericht unterliegt, kann er wegen der vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht einwenden, der Fall sei so einfach gewesen, dass der Geschädigte, der eine Fahrzeugflotte unterhält, keiner anwaltlichen Unterstützung bedurft hätte (AG Ulm, Urteil vom 04.04.2014 – 4 C 2363/12)

Dass die Haftungssituation bei einem Unfall (eindeutige Vorfahrtsverletzung) von Anfang an klar und unstreitig ist, bedeutet nicht, dass damit ein „einfach gelagerter Fall“ vorliegt. Nimmt der Geschädigte also zur Durchsetzung seiner Forderungen anwaltliche Hilfe in Anspruch, muss der Schädiger ihm die dadurch entstehenden Kosten erstatten, so AG Esslingen, Urteil vom 18.02.2014 – 10 C 1931/13.

Und auch folgende Gerichte sprechen den Anwaltskostenersatz von Anfang an zu:

LG Itzehoe,	Urteil vom 05.08.2008 – 1 S 22/08;
LG Krefeld,	Urteil vom 07.04.2011 – 1 C 82-11;
LG Mannheim,	Urteil vom 22.06.2007 – 1 S 23/07;
AG Bad Homburg v.d.H.,	Urteil vom 21.12.2012 – 2 C 2061/12;
AG Frankfurt/M.,	Urteil vom 17.03.2011 – 29 C 2712/10;
AG Hanau,	Urteil vom 01.07.2011 – 33 C 527/10;
AG Leipzig,	Urteil vom 18.11.2010 – 105 C 1421/10;
AG Limburg,	Urteil vom 10.01.2013 – 4 C 697-12;
AG Nürnberg	Urteil vom 18.12.2012 – 13 C 6057/12

Alle diese Entscheidungen widersprechen nicht den Grundsätzen, die der BGH mit seinem Urteil vom 08.11.1994 – BGHZ 127, 348 aufgestellt hat. Dort ging es um eine Straßenmeisterei, die Anprallschäden an einer Leitplanke geltend machte. Die geschäftliche Gewandtheit einer Straßenmeisterei war nur ein Aspekt. Entscheidend für die vom BGH aufgestellte Ausnahme von der im selben Urteil bekräftigten Regel war, dass beim Anprall an eine Leitplanke die Haftung stets eindeutig ist, weil einer Leitplanke niemals ein Mitverschuldensvorwurf oder der Vorwurf einer mitwirkenden Betriebsgefahr gemacht werden kann und die Schadensposition „Leitplanke“ recht übersichtlich ist.

Dass der/die Geschädigte über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, ändert an der Rechtslage nichts, wenn – wie hier – die Rechtsabteilung für andere Themen als die der Schadenregulierung an eigenen Fahrzeugen aufgestellt ist.

Beweis: _____, Leiter der Rechtsabteilung.

Im konkreten Fall ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beklagte recht eindrucksvoll selbst im Verlauf der Regulierung belegt hat, dass es sich um keine einfach gelagerte Angelegenheit handelte. Denn sie hat folgende Einwände erhoben:

Zwar hat sie die auf anwaltliche Intervention hin nicht aufrechterhalten, zeigt gerade das, dass die anwaltliche Vertretung nötig war. (...)



Starke Marke.

Euromobil – das komplette Mobilitätssystem für mehr Rendite im Autohaus.

Ob mit Kurz- oder Langzeitvermietungen, ob mit Werkstattdienstfahrzeugen oder Fahrzeugen für Freizeit, Urlaub und Repräsentation: Euromobil ist das lukrative Geschäftsmodell für die Vertriebs- und Servicepartner des Volkswagen Konzerns. Für mehr Kunden, mehr Umsatz und mehr Profit.

Euromobil – Starke Marken. Starke Partner. Über 2.400-mal in Deutschland.

Euromobil – Autovermietung direkt im Autohaus.
Beim Markenpartner für Volkswagen,
Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT, ŠKODA.

euromobil.de

Euromobil Autovermietung GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG.

*Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG erbringen unter der gemeinsamen Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services“ Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH), Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG) und Mobilitätsleistungen (u.a. durch Volkswagen Leasing GmbH). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.